

**Pfändungsschutz für private Altersvorsorge
im Insolvenzverfahren**

B a c h e l o r a r b e i t

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)**

**vorgelegt von
Anita Hausmann
aus Dresden**

Meißen, den 01. März 2018

„Das Geheimnis des Erfolges ist die Beständigkeit des Ziels.“

Benjamin Disraeli (1804-1881)

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	IV
	Abkürzungsverzeichnis	VI
1	Problem und Zielstellung	1
1.1	Intention und Aufgabenstellung	1
1.2	Zielsetzung	1
1.3	Aufbau der Arbeit	2
2	Das Insolvenzverfahren	4
2.1	Die Ziele des Insolvenzverfahrens	4
2.2	Die Voraussetzungen des Insolvenzverfahrens	4
2.3	Das Regelinsolvenzverfahren	5
2.4	Die Privat- bzw. Verbraucherinsolvenz	5
2.5	Die Restschuldbefreiung	6
2.6	Die Insolvenzmasse	7
2.7	Die Gläubigergleichbehandlung	9
3	Die Altersvorsorge	11
3.1	Die gesetzliche Altersvorsorge	11
3.1.1	Die Finanzierung	12
3.1.2	Der demografische Wandel	12
3.1.3	Die Aussichten zur gesetzlichen Altersvorsorge	13
3.2	Die private Altersvorsorge	14
4	Der Pfändungsschutz	16
4.1	Der Pfändungsschutz der gesetzlichen Renten	16
4.2	Der Sinn und Zweck des Pfändungsschutzes	17
4.3	Der Pfändungsschutz der privaten Altersvorsorge	18
5	Die Problematik der Regelung	21
5.1	Gerichtliche Auffassungen der Regelung	21
5.2	Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Umwandlung	22
5.3	Die Umwandlung in der Krise	23
5.4	Die Anfechtungsrechtliche Prüfung	24
5.4.1	Die Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung	24
5.4.2	Die Definition der Rechtshandlung	24
5.4.3	Die Gläubigerbenachteiligung	25

5.4.4	Die Anfechtungsgründe	25
5.4.5	Die Rechtsprechung	26
5.5	Das Beiseiteschaffen von Vermögen als strafbare Handlung	28
6	Alternative Ansätze	30
6.1	Die Gleichstellung von privater und gesetzlicher Altersvorsorge	30
6.2	Die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung	31
6.3	Der Insolvenzschuldner als Gläubiger	31
7	Zusammenfassung und Fazit	33
	Literaturverzeichnis	VIII
	Rechtsprechungsverzeichnis	XI
	Rechtsquellenverzeichnis	XII
	Anlagenverzeichnis	XIII
	Eidesstattliche Versicherung	LIII

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
GG	Grundgesetz
InsO	Insolvenzordnung
i.S.d.	Im Sinne des
i.V.m.	In Verbindung mit
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

Anmerkung zur geschlechtsneutralen Gleichbehandlung

Sämtliche in der vorliegenden Bachelorarbeit verwendeten Bezeichnungen mit personenbezogenem Charakter sind im Sinne der Gleichberechtigung geschlechtsneutral zu verstehen. Um eine einfache Lesbarkeit zu gewährleisten, wurde von dem Autor bewusst das generische Maskulinum eingesetzt und auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung (-in/-innen, Doppelnennung der weiblichen und männlichen Form) verzichtet.

1 Problem und Zielstellung

1.1 Intention und Aufgabenstellung

Um die Existenz eines Schuldners zu sichern und zu verhindern, dass dieser im Alter auf Sozialleistungen des Staates angewiesen ist, unterliegen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung einem Pfändungsschutz. Dieser Schutz ist gesetzlich festgelegt und etwaige Gläubiger müssen die Pfändungsgrenzen respektieren.

Vermögenswerte, die Selbstständige für ihre Altersvorsorge vorgesehen hatten, unterlagen lange keinem gesetzlichen Schutz. Im Falle eines unternehmerischen Misserfolges eines Selbstständigen wurden dessen angesparten Vermögenswerte zur Insolvenzmasse gezogen und konnten nicht mehr zur Absicherung seines Lebensstandards dienen. Der Erlass des Gesetzes zum Pfändungsschutz von Altersvorsorge sollte dieses Problem beseitigen und auch Selbstständigen die Möglichkeit bieten, eine angemessene Altersvorsorge anzusparen.

Anhand einer Analyse der aktuellen Rechtslage und dem Vergleich unterschiedlicher Urteile soll herausgefunden werden, ob der Gesetzgeber seine verfolgten Absichten erreichen konnte.

Die Recherche der gesetzlichen Regelung über den Pfändungsschutz der privaten Altersvorsorge stützt sich in großen Teilen auf die Literatur von Musielak, Voit (2016) „Kommentar zur Zivilprozessordnung“, Schmidt (2015) „Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht“ sowie die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), letzte Änderung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693, 1817).

1.2 Zielsetzung

Das Ziel dieser Bachelorthesis ist die Untersuchung des Gesetzes zum Pfändungsschutz der privaten Altersvorsorge, welches am 31. März 2007 in Kraft getreten ist. Es wird überprüft, ob die angestrebten Ziele, welche sich aus der Gesetzesbegründung vom 09. März 2006 ergeben, erreicht wurden. Das Augenmerk wird hierbei auf den Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz gelegt.

Dafür ist es notwendig den Aufbau und die Funktion des sozialen Vorsorgesystems in Deutschland wie auch den Ablauf eines Insolvenzverfahrens im Sinne der Insolvenzordnung zu kennen und zu verstehen. Eine umfassende Aufnahme des Ist-Zustandes und der geltenden Rechtsnormen ist erforderlich. Mit Hilfe der einschlägigen Rechtsnormen und der Auswertung gerichtlicher Urteile wird ein möglichst genaues und realistisches Abbild der aktuellen Rechtslage geschaffen.

Schwerpunkte der Urteilsauswertungen sind der Zeitpunkt der Wirksamkeit, die Möglichkeit zur Vornahme einer Insolvenzanfechtung der Umwandlungserklärung und die einschlägigen Insolvenzanfechtungsgegner. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das Feststellen der Umsetzung der relevanten Normen sind ebenfalls Bestandteil der Analyse.

Nach der Urteilsauswertung werden alternative Ansätze vorgestellt. Diese sollen als Grundlage für mögliche weitere Regelungen dienen. Die ausgearbeiteten Ansätze sind als Denkanstöße zu verstehen und sollen den Blick auf die Thematik erweitern.

1.3 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Bachelorarbeit umfasst sieben Kapitel, welche sich, eingerahmt durch eine kurze Einführung und Zusammenfassung, mit dem Thema des Pfändungsschutzes der privaten Altersvorsorge im Insolvenzverfahren und den damit verbundenen Problematiken der Umwandlung beschäftigen.

Im Anschluss an die Ausführungen zur Zielsetzung erfolgt in Kapitel Zwei die Klärung der notwendigen Grundlagen und Begrifflichkeiten des Insolvenzverfahrens. Augenmerk wird auf die Ziele, die Formen und den Ablauf des Insolvenzverfahrens gelegt sowie auf den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, welcher im weiteren Verlauf der Arbeit bezüglich der Vereinbarkeit des neuen Gesetzes mit der bestehenden Insolvenzordnung Berücksichtigung findet.

Das Kapitel Drei befasst sich ausführlich mit der gesetzlichen und privaten Altersvorsorge. Neben der Notwendigkeit existenzsichernder Vorsorgemaßnahmen, den Problematiken des demografischen Wandels und dessen Auswirkungen auf die zukünftige gesetzliche Rentenfinanzierung, werden für die Bachelorarbeit unterschiedliche private Altersvorsorgemöglichkeiten vorgestellt.

Im Rahmen des vierten Kapitels wird das Thema Pfändungsschutz der beiden Vorsorgemodelle betrachtet. Inhalte des Kapitels sind die Vorstellung des § 851 c ZPO inklusive der Vorgaben zur Vertragsausgestaltung einer pfändungsgeschützten privaten Altersvorsorge. Den Abschluss des Kapitels bildet die Zusammenschau der, für die Verabschiedung der Neuregelung zum Pfändungsschutz, maßgeblichen gesetzgeberischen Intension.

Das fünfte Kapitel greift unterschiedliche Problematiken der Auslegung des Gesetzes zum Pfändungsschutz für private Altersvorsorge auf. Anhand von Rechtsprechungsbeispielen werden die differenten Ansichten der Gerichte veranschaulicht.

Einen Überblick über alternative Ansätze zur Regelung des Pfändungsschutzes der privaten Altersvorsorge bietet Kapitel Sechs. Die vorgestellten Ansätze sollen Impulse für mögliche Neuregelungen oder Änderungen des Schutzes bieten.

Die gewonnenen Erkenntnisse und die wichtigsten Schwerpunkte fließen in die abschließende Zusammenfassung ein. Eine persönliche Einschätzung beenden die Ausführungen dieser Bachelorarbeit.

2 Das Insolvenzverfahren

2.1 Die Ziele des Insolvenzverfahrens

Die Ziele eines Insolvenzverfahrens sind in § 1 InsO geregelt. Hiernach dient das Insolvenzverfahren im Falle einer akuten oder dauerhaften Zahlungsunfähigkeit sowie der Überschuldung eines Schuldners dazu, die Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen bzw. das insolvente Unternehmen abzuwickeln, so dass wenigstens ein Teil der Schulden beglichen werden kann.¹ Die Gläubiger eines Schuldners sollen gemeinschaftlich befriedigt werden, indem das verwertete Vermögen des Schuldners auf alle Insolvenzgläubiger gleichmäßig verteilt wird.² Dieser Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz spielt in der Insolvenzordnung eine tragende Rolle. Die Einzelzwangsvollstreckung in die Insolvenzmasse oder das sonstige Vermögen des Schuldners,³ Einzelvereinbarungen oder Abkommen, die zu einer Besserstellung einzelner Gläubiger führen würden⁴ oder die Aufrechnung gegen die Bezüge des Schuldners sind, während der Dauer des Insolvenzverfahrens, nicht zulässig.⁵ Das Prioritätsprinzip des Einzelvollstreckungsrechts wird an der Stelle verdrängt und durch den Versuch, mit bestimmten Befriedigungsquoten alle Insolvenzgläubiger in Abhängigkeit ihrer Forderungen gleichmäßig zu befriedigen, ersetzt.⁶

2.2 Die Voraussetzungen des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren beschäftigt sich sowohl mit der Zahlungsunfähigkeit von Privatpersonen als auch mit der Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen und Selbstständigen. Es wird unterschieden zwischen dem Regelinsolvenzverfahren, welches für Unternehmen und selbstständig Tätige bestimmt ist und der Verbraucherinsolvenz für Privatpersonen.

Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ergeben sich aus dem zweiten Teil der Insolvenzordnung.

Hiernach wird ein solches Verfahren nur auf schriftlichen Antrag hin eröffnet. Der Schuldner selbst, aber auch die Gläubiger, die ein rechtliches Interesse an der Eröffnung haben, sind berechtigt, einen Antrag zu stellen.⁷

¹ BWLWissen.net: Insolvenzverfahren, gefunden am 10.01.2018 um 10:24, siehe Anlage 1.

² Vgl. §1 InsO.

³ Vgl. § 89 InsO.

⁴ Vgl. Streck, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 294, Rn. 9, 10.

⁵ Vgl. Streck, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 294, Rn. 14.

⁶ Vgl. Insoinfo: Gleichbehandlungsgrundsatz, gefunden am 16.01.2018 18:46, siehe Anlage 2.

⁷ Vgl. § 13 I InsO.

„Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund gegeben ist.“⁸ Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss grundsätzlich eine Zahlungsunfähigkeit vorliegen. Diese liegt gemäß § 17 InsO vor, wenn der Schuldner nicht mehr in der Lage ist seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und deshalb die Zahlungen eingestellt werden müssen.⁹ Beantragt der Schuldner selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, genügt als Eröffnungsgrund bereits eine drohende Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 18 II InsO. Eine drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.¹⁰ Ein weiterer Eröffnungsgrund ist die Überschuldung. Das bedeutet, dass das Vermögen des Unternehmens nicht ausreicht, um die bestehenden Verbindlichkeiten zu decken. Die Überschuldung kann gemäß § 19 I InsO nur bei einer juristischen Person vorliegen.¹¹

2.3 Das Regelinsolvenzverfahren

Ein Regelinsolvenzverfahren ist dann zu beantragen, wenn es sich beim „Schuldner“ um ein Unternehmen oder einen Selbstständigen handelt. Das Insolvenzverfahren beginnt, wenn neben dem erforderlichen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens einer der oben genannten Eröffnungsgründe vorliegt.¹² Das Regelinsolvenzverfahren ist überwiegend ein sehr umfangreiches und langwieriges Verfahren. Für die Abwicklung des Verfahrens kann das Gericht die Unternehmensführung beauftragen. Dies wird als sogenannte Eigenverwaltung bezeichnet. In der Regel wird hierfür ein externer Insolvenzverwalter eingesetzt. Diesem obliegt nach seiner Bestellung die Verwaltungs- und Verfügungsgewalt über das gesamte Vermögen des Schuldners. Unter anderem hat er die Aufgabe die Insolvenzmasse zu ermitteln, fremde Güter auszusondern, Vermögenswerte durch Insolvenzanfechtung zur Masse zurückzuholen, die Masse zu verwerten und sie schließlich unter den Gläubigern aufzuteilen.¹³

2.4 Die Privat- bzw. Verbraucherinsolvenz

Der Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist im neunten Teil der InsO geregelt. Ein Verbraucherinsolvenzverfahren ist immer dann in Betracht zu ziehen, wenn eine natürliche Person, zum Beispiel ein Arbeitnehmer, Rentner oder

⁸ § 16 InsO.

⁹ Vgl. § 17 InsO.

¹⁰ Vgl. § 18 InsO.

¹¹ Vgl. § 19 InsO.

¹² Vgl. BWLWissen.net: Insolvenzverfahren, gefunden am 20.02.2018 um 9:36, siehe Anlage 3.

¹³ Vgl. Bankenblatt: Der Insolvenzverwalter, gefunden am 10.01.2018 um 14:28, siehe Anlage 4.

Arbeitsloser den Antrag stellen will.¹⁴ Hierbei handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren, welches eine Restschuldbefreiung zum Ziel hat. Zur Tilgung seiner Schulden tritt hierbei der Schuldner gemäß § 287 II S. 1 InsO den pfändbaren Teil seines Einkommens ab. Dieses Verfahren dauert in der Regel sechs Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Schuldner von seinen Restschulden befreit.¹⁵ Vor der Antragstellung wird ein Einigungsverfahren gemäß §§ 305, 305 a InsO durchgeführt. Der Schuldner hat hierbei nachzuweisen, dass eine ernsthafte Einigung mit den vorhandenen Gläubigern angestrebt wurde und dieser Versuch gescheitert ist. Der Versuch muss auf Grundlage eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans vollzogen, umfassend dokumentiert und durch eine geeignete Stelle bescheinigt werden.¹⁶ Nur wenn dieser nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, darf ein Privatinsolvenzantrag gestellt werden. Ein gerichtliches Verfahren ist demnach nicht zwingend notwendig.¹⁷

2.5 Die Restschuldbefreiung

Am Ende des Insolvenzverfahrens bestehen grundsätzlich die Forderungen der Gläubiger, die nicht durch die angesetzte Quote erfüllt worden sind, fort. Für natürliche Personen besteht die Möglichkeit eine Restschuldbefreiung zu beantragen. Die Restschuldbefreiung bedeutet nicht, dass die Schulden komplett auf null gesetzt werden. Die noch ausstehenden Forderungen bleiben bestehen, jedoch haben die Gläubiger keine Rechtsmittel, diese beizutreiben. Voraussetzung für eine Restschuldbefreiung ist das Durchlaufen einer Wohlverhaltensphase. Diese Phase dauert sechs Jahre und kann unter bestimmten Voraussetzungen auf drei Jahre verkürzt werden.

In dieser Zeit hat der Schuldner den pfändbaren Anteil seines Einkommens¹⁸, aber auch Schenkungen und Erbschaften zur Hälfte an einen Treuhänder abzugeben.¹⁹ Selbstständige müssen ihre Gläubiger in dem Maß bedienen, als ob sie in einem Arbeitsverhältnis stünden. Geht ein Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens keiner Tätigkeit nach, hat dieser sich nachweislich um einen Arbeitsplatz zu bemühen. Nach Ablauf dieser Wohlverhaltensphase entscheidet ein Gericht darüber, ob eine Restschuldbefreiung ausgesprochen wird.²⁰

¹⁴ Vgl. § 304 I S.1 InsO.

¹⁵ Vgl. BWLWissen.net: Insolvenzverfahren, gefunden am: 10.01.2018 um 09:42, siehe Anlage 5.

¹⁶ Vgl. juraxx Anwälte: Insolvenzverfahren, gefunden am: 21.02.2018 um 13:13, siehe Anlage 8.

¹⁷ Vgl. Juraforum: Insolvenzverfahren, gefunden am 11.01.2018, um 12:26, siehe Anlage 6.

¹⁸ Vgl. 287 II InsO.

¹⁹ Vgl. § 295 I InsO.

²⁰ Vgl. verivox: Restschuldbefreiung, gefunden am 20.01.2018, um 09:59, siehe Anlage 10.

Hierdurch bietet das Verfahren dem Schuldner die Möglichkeit, sich nach einer gewissen Wohlverhaltensphase von den übrigen Forderungen zu befreien. Bestünde diese Möglichkeit nicht, wäre der Schuldner kaum in der Lage sich wirtschaftlich von seiner finanziellen Misere zu erholen. So gäbe es auch wenig Anlass für den Schuldner einer gesteigerten Erwerbstätigkeit nachzugehen.

2.6 Die Insolvenzmasse

„Das Insolvenzverfahren erfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt.“²¹

Gemeint ist mit dem Begriff der Insolvenzmasse der Umfang der Gegenstände, der den Gläubigern haftungsrechtlich zugeschrieben wird.²² Beim Übergang des Vermögens des Schuldners in die Insolvenzmasse bleibt dieser Eigentümer oder auch Forderungsinhaber. Allein die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen geht auf den Insolvenzverwalter über.²³ Um dieser Masse zugeordnet werden zu können, sind fünf Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Gegenstände oder subjektiven Rechte müssen dem Insolvenzschuldner gehören. Hierzu zählen grundsätzlich Herrschaftsrechte, also Rechte an Personen, Sachen, sonstigen Rechtsgütern und auch Forderungen.²⁴
2. Sie müssen dem Vermögen des Schuldners zuzurechnen sein, das heißt nicht allein zu den Persönlichkeitsrechten gehören. „Unter Vermögen wird im Zivilrecht die Gesamtheit, der einer Person zustehenden geldwerten Rechte verstanden.“²⁵
3. Die Gegenstände und Rechte dürfen nicht im Sinne des § 36 InsO unpfändbar, das heißt von der Zwangsvollstreckung ausgenommen sein.²⁶ Hierzu gehören zum Beispiel Gegenstände des Hausrats, deren Erlös unverhältnismäßig zum Wert stehen würde. Darüber hinaus bestimmt die §§ 850 ff ZPO welche Gegenstände gepfändet bzw. verwertet werden dürfen und in welchem Umfang eine Veräußerung zulässig ist.²⁷

²¹ § 35 I InsO.

²² Vgl. Lüdtkke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 1.

²³ Vgl. Lüdtkke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 4.

²⁴ Vgl. Lüdtkke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 14- 16.

²⁵ Lüdtkke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 34.

²⁶ Vgl. Lüdtkke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 38.

²⁷ Vgl. § 36 InsO.

4. Der Insolvenzschuldner muss die Gegenstände oder Rechte vor der Beendigung des Insolvenzverfahrens erlangt haben.²⁸
5. Die Gegenstände dürfen nicht im Wege der Freigabe vom Insolvenzverwalter aus der Insolvenzmasse entlassen worden sein. Freigegeben werden meistens Gegenstände, deren Verwertung als wenig rentabel oder unmöglich erscheint.²⁹ Durch die Freigabe werden Gegenstände oder Rechte unwiderruflich aus der Insolvenzmasse in das insolvenzfreie Vermögen des Schuldners überführt und unterliegen damit seiner Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis.³⁰

Beispiele für einzelne Gegenstände der Insolvenzmasse:

- Immobilien, Grundstücke, Eigentumswohnungen, aber auch Erbbaurechte, Grundpfandrechte oder dingliche Wohnrechte.³¹
- Bewegliche Sachanlagen wie technische Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Geschäftsunterlagen.³²
- Umlaufvermögen, also unverarbeitete Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe sowie unfertige Erzeugnisse und Waren.³³
- Forderungen, Darlehensrückzahlungsansprüche und Ansprüche aus Versicherungsverträgen, einschließlich der Kündigungs-, Rückkaufs- und Widerrufsrechte im Bereich der Schadens- und Personenversicherungen (Leben, Unfall, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit).³⁴
- Sonstige immaterielle Gegenstände wie Spielberechtigungen bei Sportvereinen oder Internet- Domains.³⁵
- Originäre Vermögenswerte wie beispielweise der Firmenwert³⁶ und sonstige Vermögensgegenstände wie Steuererstattungen.³⁷

²⁸ Vgl. Lüdtkke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 46.

²⁹ Vgl. Lüdtkke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 60.

³⁰ Vgl. Lüdtkke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 69.

³¹ Vgl. Lüdtkke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 122- 129.

³² Vgl. Lüdtkke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 131- 136.

³³ Vgl. Lüdtkke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 147.

³⁴ Vgl. Lüdtkke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 149, 153.

³⁵ Vgl. Lüdtkke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 120, 121.

³⁶ Vgl. Jachow, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 151 InsO, Rn. 9.

³⁷ Vgl. Lüdtkke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 162.

- Liquide Mittel wie Bargeld,³⁸ pfändbares Arbeitseinkommen, Abfindungen und Sozialleistungen der SGB I-XII, sofern diese laufend im Sinne des § 54 IV SGB I sind und nicht den Einschränkungen des § 54 III SGB I unterliegen.³⁹
- Sonstige Rechte, wie der Anspruch auf Schmerzensgeld und Schadensersatz.⁴⁰

2.7 Die Gläubigergleichbehandlung

Die Funktion der Insolvenzmasse und der Begriff der Insolvenzgläubiger wird in § 38 InsO erläutert. Hiernach dient die Insolvenzmasse zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, die zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung einen begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben.⁴¹

Die Insolvenzforderungen werden, unter dem Kriterium der Pfändbarkeit, aus der Insolvenzmasse erfüllt.⁴² Das bedeutet, dass alle Vermögenswerte, die nicht pfändungsgeschützt sind, dafür verwendet werden, die Gläubiger zu befriedigen.

Die Gleichbehandlung aller Gläubiger ist das zentrale Merkmal des Insolvenzverfahrens und steht im Gegensatz zum „Reihenfolgenprinzip“ der ZPO.

Bei der Zwangsvollstreckung außerhalb eines Insolvenzverfahrens entscheidet allein der Gläubiger mit seinem Antrag über Beginn, Art und Durchführung der Vollstreckung. Jeder Gläubiger kümmert sich selbst um die Beitreibung seiner offenen Ansprüche bzw. beauftragt damit einen Gerichtsvollzieher. Das Vollstreckungsorgan (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht) prüft lediglich, ob die formellen Voraussetzungen (Titel, Klausel und Zustellung des Titels) erfüllt sind. Im Gegensatz zum Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung im Insolvenzverfahren gilt hier das Prioritätsprinzip⁴³. Eine zeitlich vorrangige Pfändung hat absoluten Vorrang vor den Nachfolgenden. Auf andere Gläubiger oder den Schuldner wird dabei keine Rücksicht genommen.

Für die Dauer des Insolvenzverfahrens sind Zwangsvollstreckungen einzelner Gläubiger in die Insolvenzmasse oder das sonstige Vermögen des Schuldners nicht zulässig.⁴⁴ Auch nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Abtretungsfrist dürfen keine Einzelzwangsvollstreckungen erwirkt

³⁸ Vgl. Lütke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 167.

³⁹ Vgl. Lütke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 233- 235.

⁴⁰ Vgl. Lütke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35 InsO, Rn. 227.

⁴¹ Vgl. § 38 InsO.

⁴² Vgl. Lütke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 38, Rn. 13.

⁴³ Vgl. § 804 III ZPO.

⁴⁴ Vgl. § 89 I InsO.

werden. Als Abtretungsfrist wird der Zeitraum bezeichnet, in dem der Gläubiger sein Einkommen, welches die Pfändungsgrenze übersteigt, an den Insolvenzverwalter abtreten muss. In der Regel beträgt die Abtretungsfrist sechs Jahre.⁴⁵ Kein Gläubiger darf durch bestimmte Vereinbarungen oder Abtretungen bevorzugt werden.⁴⁶

Im Allgemeinen steht bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht mehr genug Kapital zur Verfügung, um alle offenen Forderungen zu decken. Die Insolvenzgläubiger erhalten nur noch einen Teil ihrer Forderung zurück. Um diesen Teil zu bestimmen, wird im Verfahren die Insolvenzquote gebildet. Diese Quote beschreibt den prozentualen Anteil der offenen Forderungen der Gläubiger, der durch die Insolvenzmasse gedeckt werden kann. Des Weiteren ist die Insolvenzquote davon abhängig, wie viel Vermögen nach der Deckung der gesamten Insolvenzkosten noch vorhanden ist und wie hoch die Forderungen sind. Sie gibt also den Prozentsatz an, den ein Insolvenzgläubiger von seiner Forderung noch erhält. In der Regel beträgt die Insolvenzquote zwischen zwei und fünf Prozent. Zu diesem Prozentsatz werden die ursprünglichen Forderungen der einzelnen Gläubiger gleichmäßig befriedigt.⁴⁷

Die Quotenbildung im Insolvenzverfahren bezieht alle Gläubiger mit ein und kommt allen in gleichem Maße zugute. Sie sorgt für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Rechtsverhältnisse.⁴⁸

⁴⁵ Vgl. § 287 II InsO.

⁴⁶ Vgl. § 294 InsO.

⁴⁷ Vgl. GS Lexikon: Insolvenzquote, gefunden am 21.02.2018 um 13:07, siehe Anlage 7.

⁴⁸ Vgl. Kampfenkel, Marc: Grundzüge des Insolvenzverfahrens, S. 2, Anlage 21.

3 Die Altersvorsorge

3.1 Die gesetzliche Altersvorsorge

Mit der Einführung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung am 22. Juni 1889 durch das Invaliditäts- und Alterssicherungsgesetz wurde ein Meilenstein für die soziale Sicherung gelegt. Mit über 50 Millionen Versicherten ohne Rentenbezug und mehr als 20 Millionen Rentnern, ist die deutsche Rentenversicherung heute die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland.⁴⁹

Grundlage für die gesetzliche Altersvorsorge in Deutschland bildet das SGB VI mit den Regelungen über die gesetzliche Rentenversicherung. Grundsätzlich sind Arbeitnehmer verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten. Der Beitragssatz, welcher auf das monatliche sozialversicherungspflichtige Entgelt angewandt wird, wird jährlich neu festgelegt. Derzeit liegt der Beitragssatz bei 18,6 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Entgeltes. Hiervon tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils die Hälfte. Dies gilt jedoch nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Sie liegt seit 1. Januar 2018 in den alten Bundesländern bei 6.500 Euro pro Monat, in den neuen Bundesländern bei 5.800 Euro pro Monat. Beiträge werden maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Einkommen oberhalb dieser Grenze werden für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt.

Neben den pflichtversicherten Angestellten gibt es auch Selbstständige, die versicherungspflichtig sind. Dazu zählen zum Beispiel selbstständige Hebammen, Handwerker, Künstler oder auch freiberufliche Lehrer und Erzieher, die selbst keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Für diesen Personenkreis gilt im Jahr 2018 ebenfalls der Beitragssatz von 18,6 Prozent. Diesen Beitrag haben die Selbstständigen allein zu tragen. Sie können sich aber dazu entscheiden, einen pauschalen Beitrag zu entrichten. Dieser berechnet sich nach der geltenden Bezugsgröße. Die Bezugsgröße spiegelt das durchschnittliche beitragspflichtige Arbeitseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres auf Bundesebene wider. Im Jahr 2018 beträgt die Bezugsgröße 3.045 Euro pro Monat in den alten und 2.695 Euro pro Monat in den neuen Bundesländern.

Nach § 5 SGB VI sind Personen versicherungsfrei, die im Versicherungsfall durch andere Versorgungssysteme abgesichert sind. Hierzu zählen beispielsweise

⁴⁹ Vgl. Deutsche Rentenversicherung: 125 Jahre gesetzliche Rentenversicherung, S. 3, Anlage 22.

Beamte, Richter und Soldaten. Diese Regelung gilt außerdem für Personen, die einer zeitlich begrenzten geringfügigen Beschäftigung nachgehen oder bereits die Regelaltersgrenze für den Bezug einer Altersrente erreicht haben.

Beschäftigte und Selbstständige, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, können sich auf Antrag von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie über berufsständige, kirchenrechtliche oder beamtenrechtliche Versorgungseinrichtungen abgesichert sind. Auch Gewerbetreibende, die in eingetragener Handwerksrolle tätig sind, können nach 18 Jahren Pflichtversicherung einen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht stellen.⁵⁰

Für Personen, die nicht bereits per Gesetz versicherungspflichtig sind, besteht die Möglichkeit sich freiwillig versichern zu lassen.⁵¹

3.1.1 Die Finanzierung

Die gesetzliche Rentenversicherung finanziert sich über das so genannte Umlageverfahren. Das bedeutet, dass die Beiträge, welche monatlich von den versicherungspflichtigen Berufstätigen eingezahlt werden, zusammen mit einem Bundeszuschuss die Ansprüche der heutigen Rentner befriedigen. Die eingezahlten Beiträge werden also nicht angespart. Vielmehr sammeln die Beitragszahler Ansprüche in Form von Entgeltpunkten, welche im Verhältnis zur Höhe der eingezahlten Beiträge stehen. Diese Entgeltpunkte bilden wiederum die Grundlage für die Höhe der späteren Rente.⁵²

3.1.2 Der demografische Wandel

Aufgrund des Umlageverfahrens, auf dem das Finanzierungssystem beruht, spielt die Bevölkerungsstruktur eine sehr wichtige Rolle. Je mehr Menschen in die Rentenkassen einzahlen, desto höher sind die Beträge, die an die Rentner ausgezahlt werden können. Abhängig ist die Bevölkerungsentwicklung zum großen Teil von drei Faktoren:

1. Die Fertilitätsentwicklung, also die Entwicklung der Geburten. Sie wird durch die Anzahl der Geburten je Frau in entsprechendem Alter gemessen. In Deutschland werden im Durchschnitt 1,5 Kinder je Frau geboren. Zwar wird in den kommenden Jahren ein Anstieg der Geburtenzahlen erwartet, jedoch bedarf es für eine stabile Bevölkerungsstruktur einer

⁵⁰ Vgl. § 6 SGB VI.

⁵¹ Vgl. § 7 SGB VI.

⁵² Vgl. bpb: Umlageverfahren, gefunden am 22.02.2018, um 10:37, siehe Anlage 11.

durchschnittlichen Kinderanzahl von 2,1 Kindern je Frau.⁵³

2. Die Mortalitätsentwicklung, das heißt die sinkende Sterblichkeit und der damit einhergehende Wandel der Altersstruktur („Überalterung“) der Gesellschaft. Dieser Umstand ist vordergründig der besseren gesundheitlichen Versorgung aufgrund des kontinuierlichen medizinischen Fortschritts zu verdanken. Ende des 19. Jahrhunderts lag die Lebenserwartung eines Neugeborenen noch bei unter 40 Jahren. Heute werden Frauen im Durchschnitt knapp 83 Jahre alt, bei Männern liegt das zu erwartende Lebensalter bereits bei 78 Jahren.
3. Die Migration, also die Ein- und Auswanderungszahlen. Im Jahr 2016 lebten rund 18,6 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland.⁵⁴ Die Einwanderung von ausländischen Personen kann dem Rückgang der Bevölkerungszahl in gewissem Maße entgegenwirken, die Überalterung der Gesellschaft kann dadurch jedoch nicht umgekehrt werden.⁵⁵

Aufgrund dieser Umstände, verändert sich, je nach Ausprägung, die Struktur unserer Gesellschaft. Die gegenwärtig geringe Geburtenrate verbunden mit dem stetig ansteigenden Lebensalter hat zur Folge, dass es immer mehr Rentner gibt. Im Verhältnis dazu gibt es immer weniger Menschen im erwerbsfähigen Alter. Das unter Kapitel 3.1.1 erläuterte Finanzierungssystem der deutschen Rentenversicherung wird auch „Generationenvertrag“ genannt. Diese Titulierung unterstreicht die hohe Bedeutung einer ausgewogenen Altersstruktur. Das daraus resultierende Problem der „Überalterung“ unserer Gesellschaft ist, dass immer weniger Erwerbsfähige immer mehr Renten finanzieren müssen.⁵⁶

3.1.3 Die Aussichten zur gesetzlichen Altersvorsorge

Eine Faustregel besagt, dass Senioren ca. 80 Prozent des letzten Nettogehaltes benötigen, um sich und ihren Lebensstandard nach dem Eintritt in die Rente nicht massiv einschränken zu müssen. Bis 2030 soll die gesetzliche Rente auf 50 Prozent des letzten Nettolohns geschrumpft sein. Dies bedeutet immense Einschränkungen für die zukünftigen Rentner.⁵⁷ Zwar hat die Anzahl der

⁵³ Vgl. DESTATIS: Zusammengefasste Geburtenziffer nach Kalenderjahren, gefunden am 22.02.2018, um 11:26, siehe Anlage 12.

⁵⁴ Vgl. DESTATIS: Bevölkerung mit Migrationshintergrund um 8,5 % gestiegen, gefunden am 22.02.2018, um 11:31, siehe Anlage 13.

⁵⁵ Vgl. bpb: Die demografische Entwicklung in Deutschland, gefunden am 22.02.2018, um 11:51, siehe Anlage 14.

⁵⁶ Vgl. einfachrente: Rentensystem, gefunden am 22.02.2018, um 11:20, siehe Anlage 8.

⁵⁷ Vgl. Der Tagesspiegel: Welche Optionen zur Altersvorsorge gibt es?, gefunden am 20.02.2018 um 10:06, siehe Anlage 15.

Beitragszahler in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen, jedoch gibt es im Verhältnis dazu auch immer mehr Rentenbezieher. Kamen in den 70er Jahren auf einen Rentner noch sechs Beitragszahler, sind heute bereits nur noch rund zwei Erwerbstätige für die Finanzierung eines Rentners zuständig. Diese Entwicklung wird sich auch in den nächsten Jahren weiter verstärken.⁵⁸ Aufgrund dessen wird es in Zukunft noch wichtiger, neben der gesetzlichen Rente weitere Vorsorgemaßnahmen für das Alter zu ergreifen.

3.2 Die private Altersvorsorge

Das „Gegenstück“ zur gesetzlichen Rentenversicherung bildet die private Altersvorsorge. Hierfür gibt es keine gesetzlichen Regelungen oder Pflichten. Vielmehr bieten viele verschiedene Unternehmen eine Vielzahl von Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge an. Sie kann parallel zur gesetzlichen Rentenversicherung, für versicherungsfreie Personen, aber auch ausschließlich abgeschlossen werden. Als private Altersvorsorge wird das Anlegen von Kapital zum Zweck der Vorsorge bezeichnet. Das System basiert auf einem Kapitaldeckungsverfahren. Der Anleger erhält nach Ende der Laufzeit sein eingelegetes Kapital sowie die erwirtschafteten Zinsen als lebenslange Rente oder als Gesamtbetrag ausgezahlt.⁵⁹ Es gibt auch verschiedene Modelle mit denen der Staat private Altersvorsorge fördert. Beispiele hierfür sind die Riesterrente, betriebliche Altersvorsorgen, die Rürup-Rente und Vermögenswirksame Leistungen. Die staatliche Förderung gestaltet sich mit finanziellen Zuschüssen und mit Extra-Steuerersparnissen.⁶⁰

Außerdem besteht die Möglichkeit, das Risiko „Alter“ rein privat abzusichern. Hierzu gibt es auf dem freien Kapitalmarkt ein großes Angebot. Darunter fallen Versicherungen in Form von privaten Renten- und Kapitallebensversicherungen sowie Bankprodukte wie Sparpläne, Einmalanlagen oder Bundesschatzbriefe, Börseninvestments in Form von Aktien und Fonds in vielen Variationen oder auch Immobilien.⁶¹

Aufgrund der in Deutschland geltenden Vertragsfreiheit sind alle diese privaten Vorsorgevariationen unterschiedlich gestaltet. Durch die individuellen Möglichkeiten sind diese Formen der Altersvorsorge in den meisten Fällen deutlich attraktiver als die gesetzliche Rentenversicherung. Da die Ausgestaltung keiner

⁵⁸ Vgl. demografie-portal: Zunehmende Belastung der Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung, gefunden am 22.02.2018, um 11:57, siehe Anlage 16.

⁵⁹ Vgl. Wirtschaft und Schule: Private Altersvorsorge, gefunden am 22.02.2018, um 12:01, siehe Anlage 17.

⁶⁰ Vgl. BMAS: Staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge, gefunden am 22.02.2018, um 12:04, siehe Anlage 18.

⁶¹ Vgl. Stiftung Warentest, Private Altersvorsorge, 2012, S. 116 – 119.

gesetzlichen Regelung unterliegt, zählen diese Produkte im Falle einer Insolvenz oder Zwangsvollstreckung grundsätzlich in das pfändbare Vermögen des Schuldners.⁶²

⁶² Vgl. § 35 I InsO.

4 Der Pfändungsschutz

4.1 Der Pfändungsschutz der gesetzlichen Renten

Bei abhängig Beschäftigten regelt § 54 SGB I den Schutz deren gesetzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten. Für Pflichtmitglieder der berufsständischen Versorgungswerke gelten die Pfändungsbeschränkungen des § 54 SGB I entsprechend.⁶³ Demnach dürfen Rentenzahlungen dieser Vorsorgeeinrichtungen wie Arbeitseinkommen unter Beachtung der §§ 850 ff ZPO gepfändet werden. Laufende Leistungen, die aufgrund von Verträgen gewährt werden wie zum Beispiel bei der privaten Altersvorsorge, dürfen ebenfalls wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

„Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der §§ 850 a bis 850 i ZPO gepfändet werden.“⁶⁴ Der Begriff des Arbeitseinkommens ist in diesem Zusammenhang sehr weit auszulegen. Darunter sind nicht nur die Entlohnung eines Arbeitnehmers, welche er aufgrund seiner erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit seiner vertraglich vereinbarten, weisungsgebundenen Tätigkeit erhält zu verstehen, sondern auch Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, welche die Existenzgrundlage des Schuldners bilden.⁶⁵ Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 ZPO sind ebenso Abfindungen nach den §§ 9, 19 KSchG, Bezüge von Beamten, Soldaten und Richtern, Ruhegelder oder sonstige fortlaufend gewährte Einkünfte.⁶⁶ Ansprüche aus Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen sowie sämtliche Ansprüche aus Bank- und Fondsparplänen, die zum Zwecke der privaten Altersvorsorge betrieben werden, sind in der Leistungsphase ebenfalls nur wie Arbeitseinkommen pfändbar, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind.⁶⁷

⁶³ Vgl. Becker, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 2016, § 851 c, Rn.1.

⁶⁴ § 850 I ZPO.

⁶⁵ Vgl. Becker, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 2016, § 850, Rn. 2.

⁶⁶ Vgl. § 850 II, III ZPO.

⁶⁷ Vgl. § 850 III ZPO.

4.2 Der Sinn und Zweck des Pfändungsschutzes

Der Pfändungsschutz der gesetzlichen Renten dient zur Sicherung des Existenzminimums des Schuldners und soll die Sozialkosten der Gemeinschaft so gering wie möglich halten. Bis zur Einführung des Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung gab es darüber hinaus keine Regelung. Altersvorsorge in Gestalt einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung war im Insolvenzfall schrankenlos dem Gläubigerzugriff ausgesetzt. Vermögenswerte, die ein Selbstständiger für seine Vorsorge im Alter angelegt hatte, unterlagen keinem gesetzlichen Schutz und wurden somit wie alle anderen ungeschützten Vermögenswerte zur Insolvenzmasse gerechnet. Eine Konsequenz daraus war, dass diese Personen im Alter oft auf Transferleistungen der Staatskassen angewiesen waren.⁶⁸

Dieses Problem erkannte der Gesetzgeber und verabschiedete mit Wirkung vom 31. März 2007 einen speziellen Altersvorsorgeschutz für die private Altersvorsorge, um die angesparten Vermögenswerte Selbstständiger für ihre Altersvorsorge vor dem unbeschränkten Vollstreckungszugriff zu schützen.

Ein Ziel der Erweiterung war, das Vorsorgevermögen von Personen, die am Ende ihrer Verdienstfähigkeit keine oder keine ausreichende Rente aus der gesetzlichen Rentenkasse zu erwarten haben, unter gesetzlichen Schutz zu stellen. Betroffen hiervon waren überwiegend Selbstständige und Freiberufler, da sie oftmals nicht über die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert sind, sondern im Regelfall auf Altersvorsorgeprodukte des freien Finanzmarktes zurückgreifen. Diese Produkte dienen wie auch die gesetzliche Rentenversicherung dem Erhalt der existenzsichernden Einkünfte im Alter. Das Vollstreckungsrecht, welches sich an den sozialen Prinzipien unseres Staates orientiert, sollte unter Beachtung von Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 20 GG dem Schuldner zumindest so viel belassen, wie er zum Leben braucht.⁶⁹

Die Ungleichheit gegenüber Arbeitnehmern, deren gesetzliche Rente pfändungsgeschützt ist und der ebenfalls pfändungsgeschützten Altersvorsorge von Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke wie Anwälten und Ärzten, sollte durch die Anpassung weitgehend beseitigt werden. Für Selbstständige, die keiner berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören, aber auch für alle anderen, die zusätzlich privat für das Alter vorsorgen, besteht nun die Möglichkeit,

⁶⁸ Vgl. Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/886, S. 7, I, siehe Anlage 23.

⁶⁹ Vgl. Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/886, S. 7 | Nr.1, siehe Anlage 23.

Pfändungsschutz für ihr angespartes Vermögen nach §§ 851 c ZPO zu erlangen.

Außerdem sollte ein Anreiz für die private Altersvorsorge geschaffen werden. Denn die private Altersvorsorge dient nicht nur Selbstständigen als Existenzgrundlage im Alter, sondern wird auch für Rentenbezieher aus öffentlichen Kassen immer wichtiger. Durch den in Kapitel 3.1.2 beschriebenen demografischen Wandel und die damit einhergehende Überalterung unserer Bevölkerungsstruktur, wird für die Zukunft prognostiziert, dass die gesetzlichen Renten nicht mehr in vollem Umfang zur Deckung der Bedürfnisse im Alter ausreichen werden. Dies machte die Bundesregierung Anfang der 2000er Jahre mit der Einführung staatlich geförderter Altersvorsorgeprogramme deutlich. Die Altersvorsorge soll auf drei Säulen ausgestaltet werden. Zu diesem Modell zählen, neben der gesetzlichen Rentenversicherung, eine staatlich geförderte Vorsorge in Form einer Riester- oder Rürup-Rente und eine zusätzliche betriebliche oder private Altersvorsorge. Um die zusätzliche Absicherung attraktiver zu gestalten, sollte diese auch vor einem Pfändungszugriff geschützt werden können.⁷⁰

Ein weiterer Grund für den Schutz von angesammeltem Vermögen war die Entlastung der öffentlichen Kassen. Von Krisen betroffene Selbstständige sollen zukünftig nicht durch „extensive Anwendung der Vollstreckungsgewalt“⁷¹ später von öffentlicher Fürsorge abhängig sein. Der Pfändungsschutz soll den Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit infolge von Zwangsvollstreckung verhindern und dadurch den Staat dauerhaft von Sozialkosten entlasten.⁷²

4.3 Der Pfändungsschutz der privaten Altersvorsorge

Mit der Einführung des Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge am 31. März 2007 sollten insbesondere Selbstständige davor bewahrt werden, im Falle einer Insolvenz oder einer Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen, die gesamte Altersvorsorge zu verlieren.

Die Regelungen des § 851 c ZPO und § 167 VVG bieten dem Schuldner die Möglichkeit eine angemessene Altersvorsorge anzusparen bzw. vorhandenes Vermögen in eine pfändungsgeschützte Altersvorsorge umzuwandeln. Ein Rechtsanspruch auf Umwandlung einer bestehenden Versicherung in eine nach § 851 c ZPO geschützte Versicherung besteht nach § 167 VVG. Eine Umwandlung ist jedoch nur zu realisieren, sofern diese nicht in Rechte von Dritten eingreift. Das bedeutet, dass die Ansprüche auf das Guthaben weder gepfändet noch abgetreten

⁷⁰ Vgl. Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/886, S. 7, I Nr. 1, siehe Anlage 23.

⁷¹ Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/886, S. 7, I Nr. 1, siehe Anlage 23.

⁷² Vgl. Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/886, S. 7, I Nr. 1, siehe Anlage 23.

worden sein dürfen.⁷³

Nach § 851 c II ZPO kann der Schuldner in der Ansparphase jährlich einen bestimmten unpfändbaren Betrag ansammeln. Die Ausgestaltung eines pfändungsgeschützten Versicherungsvertrages für die Vorsorge im Alter oder bei Berufsunfähigkeit richtet sich nach § 851 c I ZPO. Ist ein Versicherungsvertrag nicht nach den folgenden Bedingungen ausgestaltet, können Gläubiger, im Falle einer Insolvenzeröffnung oder einer Zwangsvollstreckung, schrankenlos auf das angesammelte Kapital zugreifen, sobald dem Schuldner ein Auszahlungsanspruch zusteht.

- Es muss eine lebenslange, jedoch nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit beginnende, regelmäßige Auszahlung gewährt werden. Zeitlich begrenzte Renten sind regelmäßig nicht geschützt.⁷⁴
- Eine freie Verfügbarkeit des Schuldners über das angesammelte Guthaben darf nicht möglich sein. Das bedeutet, dass eine Abtretung, Verpfändung oder Kündigung vertraglich zwingend ausgeschlossen sein muss.
- Kein Dritter darf über die Ansprüche verfügen dürfen und abgesehen von Hinterbliebenen darf auch niemand anderes als Begünstigter eingesetzt werden. Als Hinterbliebene sind in diesem Zusammenhang Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Pflegekinder des Schuldners zu sehen.⁷⁵ Wird als Bezugsberechtigter jedoch ein Lebensgefährte eingesetzt, entfällt der Pfändungsschutz.
- Eine Auszahlung des Gesamtkapitals darf, außer im Todesfall, nicht vereinbart werden. Wird ein Kapitalwahlrecht vereinbart, besteht für Ansprüche ebenfalls kein Pfändungsschutz.⁷⁶

Die genannten Voraussetzungen müssen grundsätzlich im Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung oder Insolvenzeröffnung vorliegen.⁷⁷

⁷³ Vgl. Becker, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 2016, § 851 c, Rn. 2b.

⁷⁴ Vgl. Becker, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 2016, § 851 c, Rn. 2.

⁷⁵ Vgl. Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/3844, S. 10, siehe Anlage 24.

⁷⁶ Vgl. Becker, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 2016, § 851 c, Rn. 2.

⁷⁷ Vgl. Becker, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 2016, § 851 c, Rn. 2 a.

Folgende Beträge sind unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, gestaffelt nach dem Lebensalter des Schuldners, geschätzt:

Lebensalter	Jährlicher Ansparbetrag	Summe
18. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr	2.000 Euro	24.000 Euro
30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr	4.000 Euro	40.000 Euro
40. bis zum vollendeten 47. Lebensjahr	4.500 Euro	36.000 Euro
48. bis zum vollendeten 53. Lebensjahr	6.000 Euro	36.000 Euro
54. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr	8.000 Euro	48.000 Euro
60. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr	9.000 Euro	72.000 Euro

Liegen mehrere pfändungsgeschützte Alterssicherungen vor, können diese auf Antrag zusammengerechnet werden. Der Pfändungsschutz besteht für eine Gesamtsumme von 256.000 Euro. Übersteigt das angesparte Kapital den pfändungsgeschützten Höchstbetrag sind drei Zehntel des Überschusses unpfändbar.⁷⁸

⁷⁸ Vgl. §851 c II ZPO.

5 Die Problematik der Regelung

5.1 Gerichtliche Auffassungen der Regelung

Der Gesetzgeber hat durch § 167 VVG und § 851 c InsO die Möglichkeit geschaffen, bestehende Versicherungsverträge in pfändungsgeschützte Verträge umzuwandeln oder auch frei verfügbares Kapital in einem pfändungsgeschützten Vertrag für die Absicherung im Alter anzulegen. Diese Normen bieten allerdings einen großen Spielraum der Auslegung. Im Folgenden wird die Problematik, ob eine Altersvorsorge dem Pfändungsschutz unterliegt, anhand unterschiedlicher Urteile verdeutlicht.

Ein Problem, mit dem sich viele Gerichte befassen, ist der Zeitraum, in dem eine Umwandlung eines Versicherungsvertrages durch den § 167 VVG in einen pfändungsgeschützten Vertrag nach § 851 c ZPO möglich ist. Fraglich ist, ob eine Umwandlung in einer schon bestehenden Krise, das heißt schon zu einem Zeitpunkt, in dem die Zahlungsunfähigkeit droht oder bereits eingetreten ist, durchführbar ist.

Ein weiteres Problem besteht in der Unklarheit, ab welchem Zeitpunkt diese Umwandlung wirksam ist. Besteht der Pfändungsschutz bereits mit der Abgabe der Umwandlungserklärung, mit der Annahme der Erklärung durch die Versicherungsgesellschaft, mit dem Ablauf der im VVG geregelten Versicherungsperiode, oder ist dies aufgrund der in Deutschland herrschenden Vertragsfreiheit möglicherweise gar nicht festzulegen und kann individuell entschieden werden?

Des Weiteren wird diskutiert, ob die Umwandlung im späteren Insolvenzverfahren eine Rechtshandlung darstellt, die nach den Regelungen der Insolvenzordnung angefochten werden kann. Zum einen, ob der Insolvenzschuldner eine Vermögensverschiebung vornimmt, wodurch die Gläubiger benachteiligt werden. Zum anderen, ob die Umwandlung dann gegenüber der Versicherungsgesellschaft angefochten werden kann.

Werden Vermögenswerte vorsätzlich vor einer Insolvenzeröffnung aus dem Besitz des (zukünftigen) Insolvenzschuldners entfernt, kann diese Rechtshandlung als strafbare Handlung zu sehen sein. Die Umwandlung könnte gegebenenfalls als „Beiseiteschaffen von Vermögenswerten“ i.S.d. § 283 I Nr. 1 StGB ausgelegt werden.⁷⁹ Demzufolge könnte die Umwandlung eine strafrechtliche Sanktionierung

⁷⁹ Vgl. § 283 I Nr. 1 StGB.

nach sich ziehen.

5.2 Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Umwandlung

Das Recht auf eine Umwandlung besteht nach § 167 VVG ausdrücklich zu „jederzeit“. Weil mit dieser Festlegung eine Umwandlung in einer Krise nicht ausgeschlossen ist, kann der Schuldner das Umwandlungsverlangen auch noch kurz vor der Insolvenzeröffnung oder Zwangsvollstreckung äußern. Ein Problem hinsichtlich des Zeitpunktes tritt dann jedoch im Zusammenhang mit der Wirksamkeit dieser Umwandlungserklärung auf.⁸⁰

Teilweise wird die Meinung vertreten, dass der Pfändungsschutz erst und frühestens mit Beginn der auf den Zugang des Umwandlungsverlangens folgenden Versicherungsperiode einsetzt. Überwiegend wird angenommen, dass der Pfändungsschutz nach § 851 c ZPO bereits mit dem Zugang des Umwandlungsverlangens bei der Versicherung eintritt. So entschied der BGH mit Beschluss vom 25. November 2010, dass der Zeitpunkt maßgeblich ist, ab dem der Altersvorsorgecharakter des Vertrages unwiderruflich gesichert ist. Die Voraussetzungen des § 851 c I ZPO müssen zum Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung oder Insolvenzeröffnung kumulativ vorliegen. Sollte eine vertragliche Vereinbarung das Vorliegen der Voraussetzungen erst auf einen späteren Zeitpunkt datieren, ist der Pfändungsschutz ab diesem Zeitpunkt gegeben.⁸¹ Mit seinem Urteil vom 22. Juli. 2015 verdeutlichte der BGH noch einmal, dass § 167 VVG den von § 851 c ZPO gewährten Pfändungsschutz nicht erweitere, da diese Norm keinen Zeitpunkt des Pfändungsschutzes vorgibt. Er verschaffe ausschließlich einen materiell rechtlichen Anspruch auf eine Umwandlung.⁸² Es ist allein entscheidend, ob die Voraussetzungen des § 851 c ZPO zum Zeitpunkt der Pfändung bereits erfüllt sind, die Umwandlung also tatsächlich erfolgt ist.⁸³ „Der Versicherungsnehmer kann eine Umwandlung nach der gesetzlichen Regelung ausdrücklich nur für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode verlangen.“⁸⁴

Das OLG Naumburg ließ diesen Punkt in seinem Urteil vom 8. Dezember 2010 offen und erklärte, dass es aufgrund der in Deutschland geltenden Vertragsfreiheit der Versicherung offen stünde, die Umwandlung des Versicherungsverhältnisses

⁸⁰ Vgl. Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/886, S. 8, siehe Anlage 25.

⁸¹ Vgl. BGH, Beschluss vom 25. November 2010 – VII ZB 5/08 -, Rn. 30, 31.

⁸² Vgl. BGH, Urteil vom 22. Juli. 2015 – IV ZR 223/15 -, Rn. 15.

⁸³ Vgl. BGH, Urteil vom 22. Juli. 2015 – IV ZR 223/15 -, Rn. 17.

⁸⁴ BGH Urteil vom 22. Juli 2015 – IV ZR 223/15 -, Rn. 18.

bereits vor Ablauf der eingeräumten Frist nach § 167 VVG zu bewirken.⁸⁵

Mit dem Urteil vom 15. Dezember 2011 entschied das OLG Stuttgart, dass die Rechtswirkung eines vorgenommenen Rechtsgeschäftes, in diesem Fall die Umwandlung des Versicherungsvertrages, sei es in Form eines Gestaltungsrechtes oder eines Änderungsvertrages, Kraft Gesetz zum Ende der Versicherungsperiode eintritt und diese Rechtswirkung auch nicht durch die Insolvenzeröffnung verhindert wird.⁸⁶ Sofern der Eintritt der Umwandlung aufgrund der Vertragslage bereits feststeht, stellt ein späterer Wirkungseintritt der Umwandlung hierbei kein Hindernis dar.⁸⁷ Somit wird hier die Wirksamkeit des Pfändungsschutzes mit Abgabe der Umwandlungserklärung angenommen, auch wenn der Beginn der nächsten Versicherungsperiode zeitlich gesehen erst nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens liegt.

5.3 Die Umwandlung in der Krise

Grundsätzlich sind alle Rechtsgeschäfte, die der Schuldner vor der Insolvenzeröffnung veranlasst und, welche die Gläubiger (unmittelbar) benachteiligen, anfechtbar.⁸⁸ Konkretisiert werden diese anfechtbaren Rechtshandlungen in den §§ 129 ff InsO. Die Aufgabe einer Anfechtung während eines Insolvenzverfahrens ist ungerechtfertigt gewertete Vermögensverschiebungen mit der Folge einer Benachteiligung der Gläubigergesamtheit, die insbesondere vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens veranlasst wurden, rückabzuwickeln. Hiermit soll eine Ungleichbehandlung der Gläubiger bereits eine gewisse Zeit vor Eröffnung des Verfahrens unterbunden werden.⁸⁹

Liegt zum Zeitpunkt der Umwandlung bereits eine Zahlungsunfähigkeit vor, ist fraglich ob diese Vermögensverschiebung nach §§ 129 ff InsO anfechtbar ist.⁹⁰

Unzweifelhaft ist eine Lebensversicherung, welche die Voraussetzungen des § 851 c I ZPO nicht erfüllt, pfändbar. Das bedeutet, dass der Rückkaufswert dieser ungeschützten Versicherung, so wie bei allen anderen Vermögenswerten auch zur Insolvenzmasse gerechnet wird, aus welcher in Folge des Verfahrens alle Gläubiger gleichmäßig befriedigt werden.

⁸⁵ Vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 8. Dezember 2010 – 5 U 96/10 -, Rn.28, 29.

⁸⁶ Vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 7 U 184/11 -, Rn. 34.

⁸⁷ Vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 7 U 184/11 -, Rn. 36.

⁸⁸ Vgl. § 129 InsO.

⁸⁹ Vgl. Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 12/2443, S. 156, siehe Anlage 26.

⁹⁰ Vgl. Henning: Anfechtbarkeit der Bildung einer nach § 851 c ZPO geschützten Altersvorsorge, VIA, 2009, 17, S 17.

Wird diese Lebensversicherung in einen pfändungsgeschützten Vertrag umgewandelt, dann wird aus dem Vermögen, welches nach § 35 InsO zuerst als Teil der Masse anzusehen gewesen wäre,⁹¹ ein nach § 36 I S. 2 InsO unpfändbarer und damit geschützter Gegenstand. Auf den ersten Blick bedeutet dies eindeutig eine Benachteiligung der Gläubiger, da hierdurch die Aktivmasse verkürzt wird.

5.4 Die Anfechtungsrechtliche Prüfung

Die Anfechtung einer Umwandlungserklärung kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Wie unter Kapitel 5.3 bereits erläutert, ist das Ziel einer Anfechtung nach §§ 129 ff i.V.m. 143 InsO Vermögen, welches durch eine Rechtshandlung des Schuldners aus dem pfändbaren Vermögen entfernt und dem unpfändbaren Vermögen zugeführt bzw. ganz aus dem Vermögen weggegeben wurde, zurückholen zu können.⁹²

Ob es möglich ist, eine Vermögensumwandlung anzufechten, kann hier nicht eindeutig geklärt werden. Die Möglichkeit einer Insolvenzanfechtung dieser Umwandlungserklärung widerspricht einerseits dem Grundgedanken des Gesetzgebers die Altersvorsorge zur Sicherung der Existenz im Alter schützen zu wollen. Andererseits ist der Gesetzesbegründung das Ziel, eine insolvenzrechtlich privilegierte Altersvorsorge zu schaffen, nicht zu entnehmen. Zudem sind regelmäßig zivilrechtlich legitime Rechtshandlungen, welche der Schuldner tätigt, im Insolvenzverfahren anfechtbar. Sollte vorgesehen gewesen sein, Anfechtungen in den Fällen des § 167 VVG auszuschließen, hätte man dies in einer konkreten Norm ausdrücklich klarstellen sollen.⁹³

5.4.1 Die Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung

Voraussetzungen für eine Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff InsO sind eine Rechtshandlung vor der Eröffnung des Verfahrens (§§129,140 InsO), eine Gläubigerbenachteiligung (§129 InsO) sowie ein Anfechtungsgrund (§§130 – 137 InsO). Zudem dürfen keine Ausschlussgründe (§142 InsO) vorliegen.⁹⁴

5.4.2 Die Definition der Rechtshandlung

Der Begriff der Rechtshandlung ist in diesem Zusammenhang nach Rechtsprechung des BGH „im weitesten Sinne“⁹⁵ auszulegen. Er umfasst jedes selbstbestimmte Verhalten, das eine rechtliche Wirkung auslöst und welches dann

⁹¹ Vgl. Lüdke, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 35, Rn. 210.

⁹² Vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 8. Dezember 2010 – 5 U 96/10 -, Rn. 36.

⁹³ Vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 8. Dezember 2010 – 5 U 96/10 -, Rn. 31.

⁹⁴ Vgl. Jakoby, Insolvenzanfechtung, S.5, siehe Anlage 27.

⁹⁵ Vgl. Schäfer, Insolvenzanfechtung, S. 18, Rn. 38

das Vermögen des Schuldners zum Nachteil der Insolvenzgläubiger verändern kann.⁹⁶ In diesem Fall stellt die Rechtshandlung das Ausüben des Umwandlungsrechts nach § 167 VVG dar.⁹⁷

5.4.3 Die Gläubigerbenachteiligung

„Die für alle Anfechtungstatbestände erforderliche Gläubigerbenachteiligung liegt nach ständiger Rechtsprechung des BGH vor, wenn die Rechtshandlung entweder die Schuldenmasse vermehrt oder die Aktivmasse verkürzt (...).“⁹⁸ Das Vorenthalten des angesammelten Kapitals der Versicherung des Schuldners durch die Umwandlung, verändert die Insolvenzmasse zum Nachteil für die Gläubiger und ist als Benachteiligung zu sehen.⁹⁹

5.4.4 Die Anfechtungsgründe

Voraussetzung für eine Anfechtung gemäß §§ 130, 131 InsO ist eine Rechtshandlung, die in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag, oder nachdem der Insolvenzantrag gestellt wurde vorgenommen wird. Ist der Insolvenzschuldner zum Zeitpunkt der Rechtshandlung bereits zahlungsunfähig, dient sie zur Befriedigung eines Insolvenzgläubigers. Wusste dieser Gläubiger von der Zahlungsunfähigkeit, kann diese Rechtshandlung angefochten werden. Als Anfechtungsgegner kommt in diesen Fällen nur ein begünstigter Insolvenzgläubiger in Betracht.¹⁰⁰ Infolge der Umwandlung von Vermögen des Schuldners, kommt das nun geschützte Vermögen jedoch keinem Insolvenzgläubiger zugute. Es bleibt dem Insolvenzschuldner erhalten und dient ihm später zur Sicherung seiner Existenz. Eine Anfechtung nach den §§ 130 I oder 131 InsO kommt in diesem Fall demnach nicht in Betracht. Sie scheitert an dem Tatbestandsmerkmal des begünstigten Insolvenzgläubigers.¹⁰¹

Ferner könnten die Anfechtungstatbestände nach §§ 132, 133 einschlägig sein. Hierzu müsste das Rechtsgeschäft die Insolvenzgläubiger in den letzten drei Monaten vor Insolvenzeröffnung unmittelbar¹⁰² oder „(...) in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag (...)“¹⁰³ vorsätzlich benachteiligen.

⁹⁶ Vgl. Rogge/ Leptien, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 129, Rn. 3.

⁹⁷ Vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 8. Dezember 2010 – 5 U 96/10 -, Rn. 33.

⁹⁸ Rogge/ Leptien, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 2015, § 129, Rn. 37.

⁹⁹ Vgl. BGH, Urteil vom 21. Januar 2012 – IX ZR 99/11 -, Rn. 7.

¹⁰⁰ Vgl. Anwalt-KG: Insolvenzanfechtung - Das sollten Sie wissen, gefunden am 15.02.2018 um 09:00, siehe Anlage 20.

¹⁰¹ Vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 7 U 184/11 -, Rn. 49.

¹⁰² Vgl. § 132 I Nr. 1 InsO.

¹⁰³ § 133 I S. 1 InsO.

Das Vorenthalten des Vermögens, welches mit der Umwandlung einhergeht, ist eine Rechtshandlung, die darauf abzielt, möglichen zukünftigen Gläubigern den Zugriff auf das angesparte Kapital zu verwehren. Es ist damit zu unterstellen, dass die (zukünftigen) Gläubiger vorsätzlich, aber zumindest unmittelbar benachteiligt werden.

Eine weitere Voraussetzung der §§ 132, 133 InsO ist, dass der Schuldner zum Zeitpunkt der Rechtshandlung bereits zahlungsunfähig zu werden droht oder Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten war und der „andere Teil“ Kenntnis davon hatte.¹⁰⁴

Über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen der verschiedenen Anfechtungsnormen wird bisweilen kontrovers entschieden.

5.4.5 Die Rechtsprechung

Das OLG Naumburg entschied mit einem Urteil vom 8. Dezember 2010, in dem der Beklagte der Insolvenzschnldner war, „dass (...) kein anderes Rechtssubjekt als Anfechtungsgegner, also als „anderer Teil“ im Sinne des § 133 I InsO“¹⁰⁵ vorhanden sein muss.

Seiner Meinung nach kommt die Versicherung als Anfechtungsgegner nicht in Betracht, da ihr nichts zugeflossen ist. Der Übergang des Versicherungsvermögens vom pfändbaren in das unpfändbare Vermögen des Schuldners ist für die Benachteiligung der Insolvenzgläubiger ausreichend. Deshalb bedarf es hier nicht eines externen „anderen Teil[s]“. Der Schuldner sei Abgebender und Begünstigter in einer Person.¹⁰⁶ Die daraus resultierende Rechtsfolge der Anfechtung ist gemäß § 143 I InsO, die Pfändung des Rückkaufwertes der Versicherung. Somit ist dieser Teil der Insolvenzmasse.¹⁰⁷

Anders bewertete dies das OLG Stuttgart in seinem Urteil vom 15. Dezember 2011, in dem die Anfechtung gegen die Versicherung gerichtet war. Das Gericht war zwar ebenfalls der Meinung, dass eine Anfechtung nach §§ 132 I, 133 I InsO greifen könnte, da durch die Umwandlung den Gläubigern der Rückkaufwert der Versicherung vorenthalten wird. Jedoch fehle der Tatbestand der Vermögenszuwendung für eine andere Person. Außerdem setze seiner Meinung nach „§ 143 I InsO voraus, dass ein Vermögensgegenstand aus dem Vermögen

¹⁰⁴ Vgl. § 132 I InsO.

¹⁰⁵ OLG Naumburg, Urteil vom 8. Dezember 2010 – 5 U 96/10 -, Rn. 38.

¹⁰⁶ Vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 8. Dezember 2010 – 5 U 96/10 -, Rn. 38

¹⁰⁷ Vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 8. Dezember 2010 – 5 U 96/10 -, Rn. 39.

des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben worden ist.“¹⁰⁸ Mit diesem Urteil schloss sich das OLG Stuttgart dem Beschluss des BGH vom 13. Oktober 2011 an. Jedoch handelte es sich bei dem Beschluss des BGH, wie auch bei dem Urteil des OLG Naumburg um eine Klage gegen den Insolvenzschuldner. Der BGH stützte seinen Beschluss darauf, dass der Schuldner „nicht tauglicher Gegner eines Insolvenzanfechtungsanspruchs“¹⁰⁹ sein kann.¹¹⁰

Weiter führte das OLG Stuttgart aus, dass „der zurückzugewährende Gegenstand“ der erlangte Pfändungsschutz wäre, der wiederum keinen Vermögensabfluss aus dem Vermögen des Insolvenzschuldners beinhalte.“¹¹¹ Das OLG Stuttgart schloss daraus, dass der Pfändungsschutz nicht durch insolvenzrechtliche Anfechtung beseitigt werden kann.¹¹²

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nicht eindeutig festzustellen ist, ob eine Anfechtung gegen die Umwandlungserklärung vor Gericht bestand hat. Höchstrichterlich entschieden ist bislang, dass der Insolvenzschuldner kein tauglicher Anfechtungsgegner ist.

Ob eine Anfechtung gegen die Versicherungsgesellschaft möglich ist, wird ebenfalls unterschiedlich entschieden. Das LG Bonn schloss sich dem OLG Stuttgart an, da die Versicherung nach seiner Rechtsauffassung durch die Umwandlung keine anfechtungsrechtliche relevante Rechtsposition erhält, könne diese nicht Anfechtungsgegner sein. Es fehle an dem Tatbestand der Verschiebung von Schuldnervermögen an einen Dritten.¹¹³ Auch das LG Köln entschied dahingehend. Mit Urteil vom 2. November 2012 wies es die Klage eines Insolvenzverwalters gegen ein Versicherungsunternehmen zurück. Das Anfechtungsrecht nach § 133 I InsO habe zum Ziel, Rechtshandlungen, welche einzelne Gläubiger bevorzugen, im Nachhinein rückgängig machen zu können. Eine Bevorzugung einzelner Gläubiger läge hier jedoch nicht vor, da der Verwertungsausschluss der Versicherung allein dem Insolvenzschuldner zugutekommt.¹¹⁴

Anders entschied hierzu das AG Köln. Mit Urteil vom 31. Mai 2012 beschloss dies, dass eine Anfechtung zwar oft als Widerspruch gegen gesetzgeberische Intension

¹⁰⁸ OLG Stuttgart, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 7 U 184/11 -, Rn. 51.

¹⁰⁹ BGH, Urteil vom 13. Oktober 2011 – IX ZR 80/11 -, Rn. 3.

¹¹⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2011 – IX ZR 80/11 -, Rn. 3.

¹¹¹ OLG Stuttgart, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 7 U 184/11 -, Rn. 51.

¹¹² Vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 7 U 184/11 -, Rn. 48.

¹¹³ Vgl. LG Bonn, Urteil vom 21. Mai 2012 – 9 O 467/11 -, S. 4, 5, siehe Anlage 29.

¹¹⁴ Vgl. OLG Köln, Urteil vom 2. November 2012 – 20 U 128/12 -, S. 6, siehe Anlage 30.

gesehen werde, dies sei aber nicht als einschlägiges Argument zu sehen, da ursprünglich vorgesehene Anfechtungsschranken im Gesetz nicht umgesetzt wurden. Daraus schließt das AG Köln, „dass der Gesetzgeber es mit Blick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung der Insolvenzgläubiger bei der allgemeinen Regelung der Insolvenzanfechtung belassen wollte.“¹¹⁵

Das Landgericht München ist der Überzeugung es ließe sich aus den Motiven des Gesetzgebers nicht erkennen, „dass der Gesetzgeber die Insolvenzanfechtung der Umwandlung einer Lebensversicherung in eine unpfändbare Lebensversicherung grundsätzlich ausschließen wollte“¹¹⁶. Damit schloss es sich dem Urteil des AG Köln an.

Zusammenfassend ist festzuhalten, ob nun ein Versicherungsvertrag der nach § 167 VVG in einen pfändungsgeschützten Vertrag nach § 851 c ZPO umgewandelt wurde, anfechtbar ist, bleibt demnach vorerst Auslegungssache. Es kommt hierbei auf jeden Umstand des Einzelfalles an. Häufig wird darauf abgestellt, dass der Zweck der Insolvenzanfechtung gerade jener ist, „weggegebenes“ Vermögen des Schuldners zurückzuholen. Hätte der Gesetzgeber diese Möglichkeit unterbinden wollen, hätte er dies ausdrücklich mit einer konkreten Regelung tun müssen. Angesichts der vielgestaltigen Formen von Versicherungen ist ein Umwandlungsbegehren regelmäßig auch nicht mit einem einfachen „Ja“ zu erklären. Ein Rechtsanspruch auf die endgültige Umwandlung eines Vertrages besteht gesetzlich mit Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode.¹¹⁷ Auf eine wirksame Umwandlung des Vertrages vor Ablauf dieser Versicherungsperiode kann nicht vertraut werden. Offen bleibt außerdem, ob die Kenntnis der Versicherung über die drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit den Ausgang einer solchen Klage beeinflusst.

5.5 Das Beiseiteschaffen von Vermögen als strafbare Handlung

Die Umwandlung könnte zudem als „Beiseiteschaffen von Vermögenswerten“ i.S.d. § 283 I Nr. 1 StGB als strafbare Handlung zu sehen sein. Hierzu muss laut BGH zusätzlich jedoch ein Verstoß gegen die „Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft“ vorliegen.

Das zentrale Anliegen des Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge ist die Absicherung der Selbstständigen. Dieses gesetzliche Ziel wird mit der Umwandlung einer ungeschützten privaten Lebens- oder Rentenversicherung in

¹¹⁵ AG Köln, Urteil vom 31. Mai 2012 – 130 C 25/12 -, Rn. 17.

¹¹⁶ LG München I, Urteil vom 28. November 2012 – 26 O 8154/12 -, Rn. 19.

¹¹⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 22. Juli 2015 – IV ZR 223/15 -, Rn. 18.

eine pfändungsgeschützte Rente erreicht. Daher kann bei der Umwandlung nicht von einem „Verstoß gegen die Anforderung einer ordnungsgemäßen Wirtschaft“¹¹⁸ gesprochen werden. Zudem spricht das Fehlen einer zeitlichen Einschränkung ebenfalls gegen eine Strafbewährung, da der Wortlaut des § 167 VVG eine Umwandlung ausdrücklich „jederzeit“ ermöglicht.

Eine Umwandlung ist somit auch in letzter Minute vor der Insolvenzeröffnung möglich. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Umwandlung auch „in der letzten Minute“¹¹⁹ zulassen wollte. Mit dem Einfügen eines Ausschlusstatbestandes hätte der Gesetzgeber eine Umwandlung in der Krise unwirksam machen können. Das Fehlen eines solchen Ausschlusstatbestandes spricht daher dafür, dass der Gesetzgeber, wie der Wortlaut schon sagt, eine Umwandlung „jederzeit“ ermöglichen wollte.¹²⁰

Die Handlung der Umwandlung ist demnach nicht als strafbare Handlung i.S.d. § 283 I Nr. 1 StGB zu verstehen.

¹¹⁸ Kemperdick, Christian: Altersvorsorge als strafbarer Bankrott? ZInsO, 2009, S. 2101.

¹¹⁹ Kemperdick, Christian: Altersvorsorge als strafbarer Bankrott? ZInsO, 2009, S. 2101.

¹²⁰ Vgl. Kemperdick, Christian: Altersvorsorge als strafbarer Bankrott? ZInsO, 2009, S. 2101.

6 Alternative Ansätze

6.1 Die Gleichstellung von privater und gesetzlicher Altersvorsorge

Mit dem Erlass des Gesetzes zum Pfändungsschutz der privaten Altersvorsorge bezweckte der Gesetzgeber eine Gleichstellung von gesetzlicher und privater Altersvorsorge. Es sollte vor allem Selbstständigen die Möglichkeit bieten, angespartes Kapital im Falle einer Zwangsvollstreckung oder Insolvenzeröffnung vor einem uneingeschränkten Zugriff durch Gläubiger zu schützen. Eine Gleichstellung kann durch das Gesetz jedoch nur bedingt erreicht werden.

Wie unter Kapitel 5.4.4 dargestellt, werden die Umwandlungserklärungen regelmäßig angefochten und es wird sehr unterschiedlich über die Anfechtungen entschieden. Daran lässt sich erkennen, dass der Gesetzgeber keine eindeutige Regelung getroffen hat, sondern die Normen einen großen Spielraum für verschiedene Auslegungen lassen. Auch über die Möglichkeit einer Insolvenzanfechtung wird keine eindeutige Aussage getroffen. Zwar waren Beschränkungen der Insolvenzanfechtungsnormen im ursprünglichen Gesetz vorgesehen¹²¹, diese wurden aber aufgrund heftigen Widerstandes der Literatur nicht umgesetzt. Mit dem Urteil des BGH vom 13. Oktober 2011 ist zwar höchstrichterlich entschieden worden, dass eine Anfechtung nach §§ 134 I, 132 I i.V.m. § 143 I InsO gegenüber dem Insolvenzschuldner nicht möglich ist. Jedoch hat sich der BGH hinsichtlich der Möglichkeit einer Anfechtung gegenüber der Versicherung bislang nicht positioniert.

Mit einer eindeutigen Aussage über die Handhabung einer Anfechtung einer Umwandlungserklärung gegenüber dem Insolvenzschuldner oder auch der Versicherung könnte zumindest diese Problematik beseitigt werden.

Wenn das Ziel der Gleichstellung erreicht worden wäre, käme eine Anfechtung von Anfang an nicht in Betracht, da auch bei Mitgliedern der gesetzlichen Rentenversicherung keine Möglichkeit einer Anfechtung in Frage kommt. Ein insolvenzfester Schutz der Altersvorsorge ist somit bislang nicht gegeben.

Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung haben zudem keine Möglichkeit zu entscheiden, ob ihre Altersvorsorge vorerst ein frei verfügbarer Vertrag ist, und dieser erst kurz vor oder bereits in einer Krise durch eine Erklärung in eine feste Anlage mit dem Ziel der Vorsorge für den Erhalt ihrer Existenz im Alter oder bei

¹²¹ Vgl. Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/886, S. 9 Anlage 28.

Berufsunfähigkeit umgewandelt wird.

Selbstständige haben die Entscheidungsfreiheit, ob sie überhaupt eine Altersvorsorge aufbauen möchten, in welcher Höhe sie dies möchten und auch in welcher Form. Sie haben die Möglichkeit, frei verfügbares Vermögen jederzeit in eine feste Altersvorsorge umzuwandeln. In diesem Punkt scheint vielmehr eine Privilegierung der Selbstständigen vorzuliegen, da diese die Wahl haben.

Möchte man den Selbstständigen eine gewisse Entscheidungsfreiheit belassen, könnte man dies gegebenenfalls durch die Regelung, dass die Entscheidung darüber, ob das Geld fest, in Form eines nach § 851 c ZPO pfändungsgeschützten Vertrages oder in einer individuell frei gestalteten Form und damit nicht pfändungsgeschützt angelegt werden soll, vor Abschluss eines solchen Vertrages getroffen werden muss. Für bereits bestehende Verträge ist hierzu eine gewisse Frist festzulegen, in der Altverträge nach den Vorgaben des § 851 c I ZPO abgeändert werden können. Nach Ablauf dieser Frist gibt es dann keine Möglichkeit mehr, angespartes Vermögen schützen zu lassen.

6.2 Die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung

Ein anderer Lösungsansatz wäre, dass alle, auch Selbstständige, dazu verpflichtet werden, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten. Hiermit wäre deren Altersvorsorge wie bei Arbeitnehmern pfändungsgeschützt. Das würde dazu beitragen, die gesetzlichen Renten in Zukunft auf einem angemessenen Niveau zu halten. Gerade Berufsgruppen, die ein überdurchschnittliches Einkommen zu verzeichnen haben, sind von der Rentenversicherungspflicht befreit, weil sie entweder über berufsständige Versorgungswerke abgesichert sind oder keinerlei Vorsorgeverpflichtungen haben. Pflichtbeiträge für „alle“ würden die staatlichen Transferleistungen reduzieren. Und dies nicht nur im Hinblick auf Leistungen für Personen, die ihre private Altersvorsorge aufgrund einer Insolvenz oder Zwangsvollstreckung verloren haben. Durch mehr Beitragszahler würde letztlich das Rentenniveau in gewissem Maße stabilisiert werden, sodass hierfür weniger staatliche Zusatzleistungen nötig wären und alle davon profitieren würden.

6.3 Der Insolvenzschuldner als Gläubiger

Ein weiterer Ansatzpunkt könnte sein, keinen besonderen Schutz der privaten Altersvorsorge vorzusehen. Anstatt vorhandenes Vermögen vor der Krise in einen pfändungsgeschützten Vertrag zu importieren, ohne Gewissheit darüber, ob diese Umwandlung bei einer Insolvenzanfechtung des Insolvenzverwalters Bestand hat, wäre denkbar, dass der Insolvenzschuldner wie ein Insolvenzgläubiger behandelt

wird. Die angesparten Vermögenswerte, die für die Alterssicherung vorgesehen sind, würden in diesem Fall zur Insolvenzmasse herangezogen werden und der Schuldner würde seine Forderung in Höhe der eingezogenen Altersvorsorge zur Insolvenztabelle anmelden. Die Forderung des Schuldners wäre so zu betrachten als sei sie eine Forderung eines Insolvenzgläubigers. Wie bei allen anderen Insolvenzgläubigern, würde in Abhängigkeit der Höhe des angesparten Vermögens, eine Quote gebildet werden. Daraus ergäbe sich der Umfang der Befriedigung durch die Masse.

Dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz würde dieser Ansatz wohl am besten Rechnung tragen. Das vorhandene Vermögen des Schuldners würde nicht durch ein Gesetz pfändungsgeschützt und damit in Gänze vor dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden, sondern mit in die Gesamtmasse fließen und dadurch die Aktivmasse erhöhen. Den Gläubigern würde somit das vorhandene Vermögen nicht vorenthalten.

Wiederum würde dieser Lösungsansatz nur in geringem Maße den Zielen des Gesetzgebers entsprechen. Eine Entlastung der Staatskassen wäre nur in minimalem Umfang gegeben, da die Differenz der zunächst angesparten Summe aufgrund der quotalen Befriedigung und der tatsächlichen Altersvorsorge, je nach Anzahl und Höhe der anderen Forderungen, deutlich geringer ausfallen würde.

Ein Anreiz für die Bildung von privater Altersvorsorge würde dennoch geschaffen werden, da diese, wenn auch nicht in der gesamten Höhe, dem Insolvenzschuldner zur Absicherung seiner Existenz im Alter dienen könnte.

7 Zusammenfassung und Fazit

Das deutsche Rentensystem beruht auf einem so genannten Generationenvertrag. Junge, erwerbsfähige Menschen geben einen Teil ihres Lohnes als Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung ab und finanzieren damit, durch ein Umlageverfahren, die aktuellen Rentner. Viele Jahrzehnte hat dieses System sehr gut funktioniert. Durch den demografischen Wandel, welcher vor allem durch niedrige Geburtenraten und der sinkenden Mortalitätsentwicklung einhergeht, verändert sich unsere Bevölkerungsstruktur. Immer mehr Menschen erreichen das Regelrentenalter und haben von da an Anspruch auf eine Altersrente. Jedoch gibt es immer weniger junge Menschen, die diese Last finanzieren müssen. Dadurch sinkt das Rentenniveau. Das bedeutet, je weniger Erwerbsfähige Rentenbeiträge zahlen umso weniger Rente kommt bei jedem einzelnen Rentner an.

Selbstständige und Freiberufler sind nicht Teil dieses Vorsorgesystems. Sie sind verpflichtet sich selbst um eine angemessene Absicherung für ihr Alter zu kümmern. Auf dem freien Finanzmarkt gibt es eine Unzahl an Angeboten und Möglichkeiten wie eine private Altersvorsorge aussehen kann. Diese Angebote sind nicht nur für jene, die keine Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung sind, sondern können durchaus ergänzend zur gesetzlichen Altersrente abgeschlossen werden.

Die gesetzliche Rentenversicherung unterliegt nach den Normen des SGB dem Pfändungsschutz. Für private Altersvorsorgen, die zumeist in Form von pfändbaren Finanzprodukten abgeschlossen wurden, gab es lange Zeit keinen solchen Schutz. Dadurch waren die angesammelten Vermögenswerte im Falle einer Krise, sowohl in der Einzelvollstreckung als auch im Falle einer Insolvenz, nicht vor einem Zugriff durch Gläubiger geschützt. Am Ende ihrer Verdienstfähigkeit waren Selbstständige deshalb oft auf Sozialleistungen des Staates angewiesen.

Diese Problematik erkannte der Gesetzgeber und verabschiedete das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge, welches am 31. März 2007 in Kraft trat. Selbstständige sollten hierdurch die Möglichkeit zum Aufbau einer angemessenen pfändungsgeschützten Altersvorsorge erhalten. Das Ziel der Einführung sollte zum einen den Eintritt in die Hilfsbedürftigkeit infolge extensiver Vollstreckungsgewalt verhindern. Darüber hinaus war ein weiteres Ziel, einen Anreiz für den Abschluss von privater Altersvorsorge zu schaffen. Außerdem sollte eine Gleichstellung von Empfängern öffentlich-rechtlicher Rentenleistungen, deren Renten wie

Arbeitseinkommen vor einer Pfändung geschützt wird, und Selbstständigen erreicht werden.

Durch den § 167 VVG haben Versicherungsnehmer nun die Möglichkeit, bestehende Verträge, die zum Zweck der Altersvorsorge abgeschlossen wurden, in einen nach § 851 c ZPO pfändungsgeschützten Vertrag umzuwandeln. Um Pfändungsschutz zu erlangen, muss der Vertrag nach den Kriterien des § 851 c I ZPO ausgestaltet sein.

Im Falle einer Insolvenzeröffnung werden alle Rechtshandlungen, die zur Minderung der Insolvenzmasse führen, angefochten und versucht diese rückabzuwickeln. Möglich ist eine Insolvenzanfechtung unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zehn Jahre vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Die Umwandlung stellt unzweifelhaft eine Rechtshandlung in diesem Sinne dar. Ob diese die Tatbestandsmerkmale einer Insolvenzanfechtung erfüllt, wird bisweilen durch Rechtsprechung und Literatur kontrovers betrachtet. Höchstrichterlich wurde bislang entschieden, dass der Insolvenzschuldner nicht tauglicher Gegner einer Insolvenzanfechtung sein kann. Ebenfalls, dass der Zeitpunkt in dem eine Umwandlung wirksam ist, der Ablauf der geltenden Versicherungsperiode ist. Uneinigkeit unter den Gerichten gibt es darüber, ob eine Anfechtung gegenüber der Versicherung möglich ist.

Ein eindeutiges Ergebnis kann deshalb nicht ausgemacht werden. Die unterschiedlichen Urteile der Gerichte lassen darauf schließen, dass eine klare Regelung durch dieses Gesetz nicht getroffen wurde. Die entwickelten Alternativansätze könnten die verfolgten Ziele in gleichem Maße erfüllen und darüber hinaus für mehr Klarheit und Gerechtigkeit sorgen. Eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung für alle, könnte zur Stabilisierung des gesetzlichen Vorsorgesystems beitragen. Mehr verpflichtete Beitragszahler hätten zur Folge, dass die Last des Einzelnen geschmälert würde. Den verfolgten Zielen, der Gleichstellung von Angestellten und Selbstständigen und der Senkung von Transferleistungen, würden aufgrund dieser Regelung Rechnung getragen werden.

Literaturverzeichnis

Anwalt-KG: Insolvenzanfechtung - Das sollten Sie wissen – gefunden unter: <https://anwalt-kg.de/insolvenzrecht/anfechtung-verteidigung-gegen-insolvenzanfechtung-insolvenzverwalter/>, gefunden am 15.02.2018.

Bankenblatt: Der Insolvenzverwalter – gefunden unter: <https://www.bankenblatt.de/der-insolvenzverwalter-aufgaben-und-pflichten-eines-ungewoehlichen-berufs/>, gefunden am 10.01.2018.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge – gefunden unter: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Rente/Zusaetzliche-Altersvorsorge/private-altersvorsorge-staatliche-foerderung.html>, gefunden am 22.02.2018.

bpb: Die demografische Entwicklung in Deutschland – gefunden unter: <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/demografischer-wandel/196911/fertilitaet-mortalitaet-migration>, gefunden am 22.02.2018.

bpb: Umlageverfahren - gefunden unter: <https://www.rente.com/gesetzliche-rentenversicherung/>, gefunden am 22.02.2018.

einfachrente: Rentensystem – gefunden unter: <https://www.einfach-rente.de/rentensystem-demographischer-wandel>, gefunden am 22.02.2018.

BWLWissen.net: Insolvenzverfahren – gefunden unter: <http://www.bwl-wissen.net/definition/insolvenzverfahren>, gefunden am 20.02.2018.

BWLWissen.net: Insolvenzverfahren – gefunden unter: <http://www.bwl-wissen.net/definition/insolvenzverfahren>, gefunden am 10.01.2018.

demografie-portal: Zunehmende Belastung der Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung – gefunden unter: https://www.demografie-portal.de/SharedDocs/Informieren/DE/ZahlenFakten/Beitragszahler_Altersrentner.html, gefunden am 22.02.2018.

Der Tagesspiegel: Welche Optionen zur Altersvorsorge gibt es? – gefunden unter: <http://www.tagesspiegel.de/themen/altersvorsorge/gesetzlich-und-private-altersvorsorge-welche-optionen-zur-altersvorsorge-gibt-es/10988446.html>, gefunden am 20.02.2018.

Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/886 – gefunden unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/16/008/1600886.pdf>, gefunden am 23.02.2018.

Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/3844 - gefunden unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/038/1603844.pdf>, gefunden am 22.02.2018.

Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 12/2443 – gefunden unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/12/024/1202443.pdf>, gefunden am 16.01.2018.

Deutsche Rentenversicherung: 125 Jahre gesetzliche Rentenversicherung – gefunden unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/4_Presse/infos_der_pressestelle/02_medieninformationen/03_pressematerial/pressemappen/125_jahre_rentenversicherung/broschuere_125_jahre.pdf?__blob=publicationFile&v=11, gefunden am 25.02.2018.

DESTATIS: Zusammengefasste Geburtenziffer nach Kalenderjahren – gefunden unter: <tps://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/GeburtenZiffer.html>, gefunden am 22.02.2018.

Finanztest, Stiftung Warentest: Private Altersvorsorge 7. Aktualisierte Auflage: Berlin, 2012.

GS Lexikon: Insolvenzquote – gefunden unter: <https://www.gruenderszene.de/lexikon/begriffe/insolvenzquote>, gefunden am 11.01.2018.

Henning, Kai: Anfechtbarkeit der Bildung einer nach § 851 c ZPO geschützten Altersvorsorge in: Verbraucherinsolvenz aktuell, Ausgabe 17 (2009), S. 17- 19.

insoinfo: Gleichbehandlungsgrundsatz – gefunden unter: <http://www.insoinfo.de/pages/insolvenzrecht/305-Gleichbehandlungsgrundsatz>, gefunden am 16.01.2018.

Jakoby, Florian: Insolvenzanfechtung – gefunden unter: http://www.jura.uni-bielefeld.de/lehrstuehle/jakoby/veroeffentlichungen/Insolvenzrechtvortraege_Dateien/Koenigs_Wusterhausen_25.03.2014.pdf, gefunden am 14.02.2018.

Juraforum: Insolvenzverfahren – gefunden unter: <https://www.juraforum.de/ratgeber/insolvenzrecht/insolvenzverfahren-verbraucherinsolvenz-vs-regelinsolvenz>, gefunden am 21.02.2018.

juraxx Anwälte: Insolvenzverfahren – gefunden unter: <http://www.juraxx-essen.de/publikationen/publikationen-details.php?id=15&rechtsgebiet>, gefunden am: 21.02.2018.

Kampfenkel, Mark: Grundzüge des Insolvenzverfahrens – gefunden unter: http://www.willmerkoester.de/UserFiles/file/06-Aktuelles/Veranstaltungen/2007/Grundzuege_des_Insolvenzverfahrens.pdf, gefunden am 25.02.2018.

Kemperdick, Christian: Altersvorsorge als strafbarer Bankrott? in: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, Ausgabe 45 (2009), S. 2099- 2102.

Musielak, Hans- Joachim/ Voit Wolfgang (Hrsg.): Zivilprozessordnung – Kommentar, 13. Auflage, München: Vahlen, 2016.

Schäfer, Berthold: Insolvenzanfechtung anhand von Rechtsprechungsbeispielen, 4. Auflage, Köln: Carl Heymanns Verlag, 2013.

Schmidt, Andreas (Hrsg.): Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 5. Auflage, Köln: Carl Heymanns Verlag, 2015.

verivox: Restschuldbefreiung – gefunden unter: <https://www.verivox.de/themen/restschuldbefreiung/>, gefunden am 22.02.2018.

Wirtschaft und Schule: Private Altersvorsorge – gefunden unter: <http://www.wirtschaftundschule.de/lehrerservice/wirtschaftslexikon/private-altersvorsorge/>, gefunden am 22.02.2018.

Rechtsprechungsverzeichnis

Amtsgericht Köln, Urteil v. 31.05.2012 (Az. 130 C 25/12), jurion.

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 25.11.2010 (Az. VII ZB 5/08), openjur.

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 13.10.2011 (Az. IX ZR 80/11), jurion.

Bundesgerichtshof, Urteil v. 26.01.2012 (Az. IX ZR 99/11), jurion.

Bundesgerichtshof, Urteil v. 22.07.2015 (Az. IV ZR 223/15), openjur.

Landgericht Bonn, Urteil v. 21.05.2012 (Az. 9 O 467/11), Anlage 29.

Landgericht München I, Urteil v. 28.09.2012 (Az. 26 O 8154/12), juris.

Oberlandesgericht Köln, Urteil v. 02.11.2012 (Az. 20 U 128/12), Anlage 30.

Oberlandesgericht Naumburg, Urteil v. 08.12.2010 (Az. 5 U 96/10), juris.

Oberlandesgericht Stuttgart, Urteil v. 15.12.2011 (Az. 7 U 184/11), jurion.

Rechtsquellenverzeichnis

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 3631).

Insolvenzordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693).

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745).

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: BWL Wissen.net: Insolvenzverfahren	XIV
Anlage 2: insoinfo: Gleichbehandlungsgrundsatz	XV
Anlage 3: BWL Wissen.net: Insolvenzverfahren	XVI
Anlage 4: Bankenblatt: Der Insolvenzverwalter	XVII
Anlage 5: BWL Wissen: Insolvenzverfahren	XVIII
Anlage 6: Juraforum: Insolvenzverfahren.....	XIX
Anlage 7: GS Lexikon: Insolvenzquote	XX
Anlage 8: einfachrente: Rentensystem	XXI
Anlage 9: juraxx: Insolvenzverfahren	XXII
Anlage 10: verivox: Restschuldbefreiung	XXIII
Anlage 11: bpb: Umlageverfahren	XXIV
Anlage 12: DESTATIS: Zusammengefasste Geburtenziffer nach Kalenderjahren	XXV
Anlage 13: DESTATIS: Bevölkerung mit Migrationshintergrund um 8,5 % gestiegen.....	XXVI
Anlage 14: bpb: Die demografische Entwicklung in Deutschland	XXVII
Anlage 15: Der Tagesspiegel: Welche Optionen zur Altersvorsorge gibt es?	XXVIII
Anlage 16: demografie-portal: Zunehmende Belastung der Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung.....	XXIX
Anlage 17: Wirtschaft und Schule: Private Altersvorsorge	XXX
Anlage 18: BMAS: Staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge	XXXI
Anlage 19: DESTATIS: Pressemitteilung Nr. 280.....	XXXII
Anlage 20: Anwalt-KG: Insolvenzanfechtung - Das sollten Sie wissen....	XXXIII
Anlage 21: Kampfenkel: Grundzüge des Insolvenzverfahrens	XXXIV
Anlage 22: Deutsche Rentenversicherung: 125 Jahre gesetzliche Rentenversicherung.....	XXXV
Anlage 23: Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/886.....	XXXVI
Anlage 24: Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/3844.....	XXXVII
Anlage 25: Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/886.....	XXXVIII
Anlage 26: Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 12/2443.....	XXXIX
Anlage 27: Jakoby: Insolvenzanfechtung.....	XL
Anlage 28: Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/886.....	XLI
Anlage 29: LG Bonn: Urteil vom 21. Mai 2012 (Az. 9 O 467/11)	XLII
Anlage 30: OLG Köln: Urteil vom 2. November 2012 (Az. 20 U 128/12) ...	XLVII

Anlage 1: BWL Wissen.net: Insolvenzverfahren

The screenshot shows a web browser window with several tabs open. The active tab is 'Insolvenzverfahren - Definition'. The address bar shows the URL 'www.bwl-wissen.net/definition/insolvenzverfahren'. The website header includes the logo 'BWLWissen.net' and a search bar with the text 'Suchen!'. The main content area features the title 'Insolvenzverfahren' and a sub-header 'Startseite » Finanzen » Insolvenzverfahren'. A blue box contains a definition: 'Das Insolvenzverfahren dient im Falle einer akuten oder dauerhaften Zahlungsunfähigkeit sowie der Überschuldung eines Schuldners die Zahlungsfähigkeit wieder herzustellen bzw. das insolvente Unternehmen abzuwickeln, so dass wenigstens ein Teil der Schulden beglichen werden kann. Von der Insolvenz eines Unternehmens ist die Privatinsolvenz zu unterscheiden. Überschuldete Privatleute können durch die Privatinsolvenz eine Restschuldbefreiung erreichen.' Below this is the section 'Ablauf des Insolvenzverfahren' with a yellow box containing a list of conditions: 'das Unternehmen zahlungsunfähig ist', 'eine Zahlungsunfähigkeit droht', and 'das Unternehmen überschuldet ist.' The right sidebar contains an 'Inhaltsverzeichnis' with three items, a 'BWL online lernen' section, and a 'Kategorien' section with 'BWL', 'Logistik', and 'Management' listed.

Königs Wusterhausen 25.03.2017 x Insolvenzfachung - Das... x Synonyme für selbstbestimm... x (2) ungelies... - anta.haue... x D Insolvenzverfahren - Definition x +

www.bwl-wissen.net/definition/insolvenzverfahren

Facebook YouTube Kicker freenet Kleinanzeigen DKB TV Amazon Sky Go BBQPit.de das Grill-u... Grillfart Grillthermom... BodyChange User Area Wir kaufen IHRE Küch...

BWLWissen.net
Deine #1 BWL Ressource

Suchen! **SUCHEN**

Insolvenzverfahren

Startseite » Finanzen » Insolvenzverfahren

★★★★★ (Noch keine Bewertung)

Das Insolvenzverfahren dient im Falle einer akuten oder dauerhaften Zahlungsunfähigkeit sowie der Überschuldung eines Schuldners die Zahlungsfähigkeit wieder herzustellen bzw. das insolvente Unternehmen abzuwickeln, so dass wenigstens ein Teil der Schulden beglichen werden kann. Von der Insolvenz eines Unternehmens ist die Privatinsolvenz zu unterscheiden. Überschuldete Privatleute können durch die Privatinsolvenz eine Restschuldbefreiung erreichen.

Ablauf des Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren kommt durch den Antrag auf Eröffnung eines insolvenzverfahren in Gang, wenn

- das Unternehmen zahlungsunfähig ist,
- eine Zahlungsunfähigkeit droht,
- das Unternehmen überschuldet ist.

Inhaltsverzeichnis:

- Ablauf des Insolvenzverfahren
- Privat- bzw. Verbraucherinsolvenz
- Zusammenfassung

BWL online lernen

BWL-Wissen.net ist dein **kostenloses Portal um BWL online zu lernen** - hunderte verständliche Erklärungen aus allen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften stehen dir hier zur Verfügung. Ideal für Schule & Studium!

Kategorien

- 100 BWL
- 15 Logistik
- 15 Management

Diese Website benutzt Cookies. Wenn Sie die Website weiter nutzen, stimmen Sie der Verwendung von Cookies zu. **Akzeptieren**

Anlage 2: insinfo: Gleichbehandlungsgrundsatz

The screenshot shows a web browser window with several tabs open. The active tab is 'insinfo.de/pages/insolvenzrecht/305-Gleichbehandlungsgrundsatz'. The website header includes the 'insinfo' logo and navigation links for 'Impressum', 'Kontakt', and 'Fehlerinfo'. A search bar is also present.

The main content area is titled 'Insolvenzrecht A-Z' and features a sub-section 'Gleichbehandlungsgrundsatz'. The text explains that all creditors in an insolvency proceeding must be treated equally. It details the process of creditor ranking and the principle of equal treatment, noting that different treatment is only permissible if justified by the nature of the claims.

Zahlungen durch einen Dritten:
Fraglich ist, ob auch Zahlungen unmittelbar durch Dritte den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen und anfechtbar sind. Erfolgt eine Zahlung unmittelbar durch einen Dritten aus dessen Vermögen an den Gläubiger, so ist im Rahmen des Nachweises der Gläubigerbenachteiligung ein Anschlagsbeweis dahin gehend anzunehmen, dass diese Zahlung nicht wie es gemäß § 207 Abs. 1 S. 1 BGB inwieweit denkbar wäre - ohne Einwilligung des Schuldners erfolgte, sondern dass dieser Zahlung (konkludente) Vereinbarungen zwischen Insolvenzschuldner und Dritten vorangegangen sind, in denen entweder die Gewährung eines Darlehens vereinbart oder ein Sicherungsvertrag zu Gunsten des späteren Insolvenzschuldners geschlossen wurde, wobei gleichzeitig vereinbart wird, dass das Geld nicht erst an den Schuldner, sondern sogleich an dessen Gläubiger ausgezahlt werden soll.

Es ist mehr als unwahrscheinlich, dass ein Dritter ohne Anstoß des Schuldners und ohne eine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber dem Schuldner an dessen Gläubiger zahlt.

Im Falle der Verrentung einer Darlehenswürde die Darlehenshingabe bei Auskehr der tabula für eine logische Sekunde das Vermögen des Schuldners mehren. Die Zahlung ist daher anfechtungswürdig so zu behandeln, als sei sie aus dem Vermögen des Schuldners bewirkt worden (BGH NJW 2002, 1574 = ZInsO 2002, 276).

Der Schuldner verletzt durch die anweisungsgemäße Zahlung des Dritten an den Gläubiger bzw. bei Annahme der Anweisung gegenüber dem Zahlungsempfänger (§ 799 BGB) sein Widerrufsrecht und damit seine Forderung auf Auskehrung des Darlehens, während seine Schuld gegenüber dem Gläubiger gelöst ist. Gleichzeitig ist er dem Dritten zur Rückzahlung der Darlehensvaluta verpflichtet.

Im Falle einer Schenkung heißt die Bewirtung der Zahlung an den Anfechtungsgegner das formwertsame Schenkungsverprechen gemäß §§ 516, 518 Abs. 2 BGB. Die Zahlung fällt dann ebenfalls für eine "logische Sekunde" in das Vermögen des Schuldners (AG Hamburg ZInsO 2004, 458).

Soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann gegenüber dem befriedigten Gläubiger angefochten werden, vgl. Rogge in Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht § 129 Rdnr. 32.

Anlage 3: BWL Wissen.net: Insolvenzverfahren

Königs Wusterhausen 25.03.2017 x | Insolvenzrecht - Das sel... x | Synonyme für selbstbestimm... x | (20 ungeloesen) - anda.haus... x | Insolvenzverfahren • Definition | x | Neuer Tab

www.bwl-wissen.net/definition/insolvenzverfahren

Ablauf des Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren kommt durch den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren in Gang, wenn

- das Unternehmen zahlungsunfähig ist,
- eine Zahlungsunfähigkeit droht,
- das Unternehmen überschuldet ist.

Die Verzögerung des Antrages kann als Insolvenzverschleppung strafbar sein. Neben dem Unternehmen selbst können auch **Gläubiger** den Antrag stellen, wenn gewisse Voraussetzung erfüllt sind – insbesondere können Krankenkasse beim Ausbleiben der Krankenkassenbeiträge den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren stellen.

Der Antrag wird vom zuständigen Amtsgericht geprüft und gegebenenfalls genehmigt. Damit ist das Verfahren eröffnet. Das Gericht kann die Unternehmensführung mit dem Insolvenzverfahren beauftragen, in der Regel wird aber ein externer Insolvenzverwalter eingesetzt.

Mit der Eröffnung des Verfahren wird die gesamte Insolvenzmasse, also das Vermögen des Unternehmens, für die Glaubigergemeinschaft gesichert. Im Verfahrensverlauf werden die Forderungen gesammelt und überprüft. Zugleich wird die Insolvenzmasse wird möglichst gewinnbringend verwertet, um mit den Erträgen dieser Verwertung möglichst viele Ansprüche gegen das Unternehmen bedient zu können.

Am Ende des Insolvenzverfahren kann die Sanierung stehen, in der Regel endet das Verfahren jedoch mit der Auflösung des insolventen Unternehmens.

Privat- bzw. Verbraucherinsolvenz

verständliche Erklärungen aus allen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften stehen dir hier zur Verfügung. Ideal für Schule & Studium!

Kategorien

- 100 BWL
- 15 Logistik
- 15 Management
- 9 Organisation
- 9 Personalwirtschaft
- 18 Rechtsformen
- 1 Controlling
- 21 Finanzbuchhaltung
- 4 Abschreibungen
- 3 Jahresabschluss
- 4 Konten
- 15 Finanzen
- 5 Kredite
- Finanzierung / Investition
- 17
- 10 Finanzierung
- 1 Investition
- Kosten- & Leistungsrechnung
- 17
- 10 Kostenartenrechnung
- 10 Kostenstellenrechnung
- 1

Anlage 4: Bankenblatt: Der Insolvenzverwalter

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.bankenblatt.de/der-insolvenzverwalter-aufgaben-und-pflichten-eines-ungewoehlicher>. The page content includes:

Ein Insolvenzantrag ist für viele Schuldner der letzte Ausweg aus der Schuldenfalle. Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellt das zuständige Insolvenzgericht einen unabhängigen Insolvenzverwalter, der das Vermögen des Schuldners fortan in Besitz nimmt und bis zur Beendigung des Verfahrens verwaltet.

Der Insolvenzverwalter ist ein Profi mit Überblick

Beim Insolvenzverwalter handelt es sich um eine **neutrale und unabhängige Person**, die weder in Beziehung zum Schuldner noch zu den Gläubigern steht. Ein Vorschlags- oder Wahlrecht hat der Schuldner nicht. Bestellt werden normalerweise Rechtsanwälte, Steuerberater, Betriebswirte oder Wirtschaftsprüfer, die aufgrund ihres beruflichen Hintergrunds in der Lage sind, die rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Insolvenzverfahrens zu überschauen.

In der **Privatinsolvenz** wird der Insolvenzverwalter **als Treuhänder bezeichnet**. Er hat unter anderem die Aufgaben, die Insolvenzmasse zu ermitteln, fremde Güter auszusondern, Vermögenswerte durch Insolvenzanfechtung zur Masse zurückzuholen, die Masse zu verwerten und sie schließlich **unter den Gläubigern aufzuteilen**.

Am Anfang steht der Kassensturz

Die Nordreportage - Der Insolvenzverwalter NDR

Inhaltsübersicht

- Der Insolvenzverwalter ist ein Profi mit Überblick
- Am Anfang steht der Kassensturz
- Wer bekommt das größte Stück des Kuchens?
- Pfleilegeier oder Rettungsanker?

RELEVANTE ARTIKEL

- > Steuerparadiese
- > Lohnauftrag einfach
- > Altersvorsorge Schufa
- > Kalaydoo
- > Google Sprachtools
- > Börsenprogramme
- > Commerzbanking Betrug
- > Kilometergeld
- > Trading Software
- > Maxda Abzocke
- > Witwenrente berechnen

UMFRAGE

Anlage 5: BWL Wissen: Insolvenzverfahren

mit der Auflösung des insolventen Unternehmens.

Privat- bzw. Verbraucherinsolvenz

Bei der Privat- bzw. Verbraucherinsolvenz handelt es sich um ein vereinfachtes Insolvenzverfahren zur Restschuldbefreiung. Dabei tritt der Schuldner für die Dauer von bis zu 6 Jahren den verpfändbaren Teil seines Einkommens zur Schuldentilgung ab, nach Ablauf der Zeit werden die erfolgt die Befreiung von der restlichen Schuld.

Zusammenfassung

- Zahlungsunfähige oder überschuldete Unternehmen müssen ein Insolvenzverfahren durchlaufen.
- Das Verfahren obliegt einem Insolvenzverwalter.
- Im Insolvenzverfahren wird die Insolvenzmasse verwertet, um die Ansprüche der Gläubiger gegen das Unternehmen zu bedienen.

Facebook | YouTube | Kicker | freenet | Kleinanzeigen | DKB | TV | Amazon | Sky Go | BBQpit.de das Grill-u... | Grillfart Grillthermom... | BodyChange User Area | Wir kaufen IHRE Küch...

Wir sind auch bei...

- bwl-wissen bei youtube
- bwl-wissen.net bei slideshare
- bwl-wissen.net bei pinterest

Beliebte Erklärungen

- Ökonomisches Prinzip
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Reales Bruttoinlandsprodukt (BIP)
- Primärforschung
- Prokurist

Ähnliche Themen aus dem Bereich

Anleihen	Kreditsubstitute
Eigenkapitalrentabilität	Dividenden
Betriebsausgaben	Gläubiger
Zinsen	Tilgung

Anlage 6: Juraforum: Insolvenzverfahren

Königs Wusterhausen 25.03.2017 x Insolvenzrecht - Das... x Synonyme für selbstbestimm... x (22 ungelies...)-anta.haus... x Insolvenzverfahren-Verbrau... x Neuer Tab

https://www.juraforum.de/fatgeber/insolvenzrecht/insolvenzverfahren-verbraucherinsolvenz-vs-reg

Facebook YouTube Kicker freenet Kleinanzeigen DKB TV Amazon Sky Go BBOQt.de das Grill-u... Grillfant Grillthermo... BodyChange User Area Wir kaufen IHRE Küch...

Insolvenz
(© SP-PIC - Fotolia.com)

Die Regelinsolvenz ist für Unternehmen und Selbstständige bestimmt

Die Regelinsolvenz ist immer dann einschlägig, wenn es sich um ein Unternehmen oder einen Selbstständigen handelt. Diese müssen immer einen Antrag auf Regelinsolvenz stellen.

Dagegen: Verbraucherinsolvenz für Privatpersonen

Im Gegensatz hierzu ist das Verbraucherinsolvenzverfahren immer dann einschlägig, wenn eine natürliche Person, die weder Unternehmer, noch anderweitig selbstständig ist, den Antrag stellen will. Beispielsweise sind das Arbeitnehmer, Arbeitslose, Rentner.

Wieso zwei unterschiedliche Verfahren?

Man muss zwischen den beiden Verfahren unterscheiden, da sie unterschiedlich sind, auch wenn beide das gleiche Ziel verfolgen. Deswegen wird auch ein Antrag auf ein „falsches Verfahren“ immer vom Insolvenzgericht als unzulässig abgewiesen.

Zunächst ist zu beachten, dass das Regelinsolvenzverfahren ein sehr umfangreiches und langwieriges Gerichtsverfahren ist, bei dem viel zu beachten ist. Im Gegensatz hierzu ist das Verbraucherinsolvenzverfahren deutlich vereinfacht. Zum Beispiel ist bei der Verbraucherinsolvenz eine Gerichtsverhandlung nicht nötig und es wird nur ein gesetzlicher Treuhänder eingesetzt, der weniger Befugnisse hat, als der Insolvenzverwalter in der Regelinsolvenz.

Weiter muss man beim Verbraucherinsolvenzverfahren einen sogenannten Einigungsversuch starten, schon bevor man den Antrag aus Insolvenz gestellt hat. Man muss versuchen, sich mit den Gläubigern zu einigen. Nur wenn man sich mit den Gläubigern nicht einigen konnte, darf der Privatinsolvenzantrag gestellt werden. Beim Regelinsolvenzverfahren ist dagegen ein solcher Versuch nicht nötig.

Sind das alle Unterschiede?

Zwar gilt grundsätzlich: Verbraucherinsolvenz bei Privatpersonen und Regelinsolvenz bei Unternehmen und Selbstständigen. Aber wie immer gibt es Ausnahmen von der Regel. Sollten Sie jemals in die Lage kommen, ein Insolvenzverfahren stellen zu müssen, führt nichts an einer Schuldnerberatung durch einen qualifizierten Rechtsanwalt vorbei. Er kann Sie während des ganzen Verfahrens unterstützen und die richtigen Anträge stellen, damit Sie Ihr Ziel so schnell wie möglich und ohne Probleme erreichen können.

Schlafwörter: Insolvenzverfahren, Verbraucherinsolvenz, Regelinsolvenz, Verbraucherinsolvenzverfahren

NACHRICHTEN ZUM THEMA

der Delton GmbH
Das Amtsgericht Würzburg hat am 01. Juli 2015 über das Vermögen der der CSA Beteiligungsfonds 4 GmbH...

NLR
BGH: Verjährung des Schadenersatzanspruchs gegen den Insolvenzverwalter
Mit Urteil vom 17.07.2014 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Verjährungsfrei für...

Zweimal gezahlt und am Ende vielleicht selber pleitez?
Die Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO
Immer mehr Unternehmer, gerade im Bereich der OML, kommen dazu: Erst wird bestellte Ware geliefert und ggf...

Deikon GmbH LL
Deikon GmbH LL – anlegerfreundliche Urteile gegen die Sicherheitstreuhänderin OLG Dresden,...

Insolvenz der Captura GmbH
Die Captura GmbH ist insolvent. Das Amtsgericht München hat das vorläufige Insolvenzverfahren am 16...

ANWALT FÜR INSOLVENZRECHT

- Insolvenzrecht Berlin
- Insolvenzrecht Hamburg
- Insolvenzrecht München
- Insolvenzrecht Köln
- Insolvenzrecht Frankfurt am Main
- Insolvenzrecht Stuttgart

Cookies erleichtern die Bereitstellung unserer Dienste. Mit der Nutzung unserer Dienste erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Cookies verwenden. [Weitere Informationen](#) OK

Anlage 7: GS Lexikon: Insolvenzquote

Insolvenzquote ist ein Begriff, der Hand In Hand geht mit der Insolvenz und mit dem damit verbundenen Insolvenzverfahren. Die Insolvenzquote beschreibt den prozentualen Anteil der offenen Forderungen der Gläubiger, der durch die Insolvenzmasse gedeckt werden kann. Mit der Insolvenzquote wird also jener Prozentsatz angegeben, den ein insolvenzgläubiger von seiner Forderung noch erhalten wird.

Die Ermittlung der Insolvenzquote

Die Quote errechnet sich aus dem Verhältnis von der Summe aller bestehenden Verbindlichkeiten zu der gesamten Insolvenzmasse. Um die Insolvenzquote berechnen zu können, muss aber zunächst das sogenannte Insolvenzverfahren durchgeführt werden, damit der Insolvenzverwalter nach Verwertung der Insolvenzmasse, den Prozentsatz ermitteln kann, der den Gläubigern zusteht. Erst nach dem Abschluss des Insolvenzverfahrens werden dann die unterschiedlichen Forderungen der Gläubiger aus der Insolvenzmasse befriedigt. Zu wie viel Prozent die jeweiligen Forderungen abgedeckt werden, wird durch die Insolvenzquote angegeben. Darüber hinaus gibt die Insolvenzquote natürlich auch an, wie viel die Gläubiger von ihren Forderungen durch die Insolvenz verlieren.

In der Regel ist es leider so, dass nach einer Insolvenz nicht mehr genügend Betriebskapital zur Verfügung steht, um alle noch offenen Außenforderungen vollends auszugleichen. So kommt es in den meisten Fällen dazu, dass die Gläubiger nach einer Insolvenz also nur einen Anteil ihrer Forderungen erhalten. Die Insolvenzquote berechnet sich aus dem Verhältnis der Insolvenzmasse zur Summe aller Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Das bedeutet, die Insolvenzquote ist davon abhängig, wie viel Geld nach dem Bezahlen der gesamten Insolvenzkosten noch vorhanden ist und wie hoch die Forderungen Dritter im Vergleich dazu sind. Für gewöhnlich liegt die Insolvenzquote durchschnittlich zwischen zwei und fünf Prozent.

Beispiel

Im Falle von DealStreet, das aufgrund geschäftsmodellinhärenter Probleme Insolvenz anmelden musste, ging der Insolvenzberater zu Beginn des Verfahrens von einer hohen

TOP ARBEITGEBER

- Intel: Offene Stellen >
- INTERNETONE: Offene Stellen >
- COM: Offene Stellen >
- PRINTPETER: Offene Stellen >
- BearingPoint: Offene Stellen >
- W: Offene Stellen >
- adidas: Offene Stellen >

Anlage 8: einfachrente: Rentensystem

The screenshot shows the 'einfachrente' website with the following content:

Altersvorsorge Infografiken Rentenberechnung

Rentensystem: Der demographische Wandel in Deutschland

Der demographische Wandel und die damit verbundene Veränderung der Altersstruktur wird sich spürbar auf die Rente und die Sozialsysteme auswirken. Die Bevölkerung in Deutschland altert und schrumpft, die Lebenserwartung ist deutlich gestiegen und die gegenwärtige **Geburtenrate** liegt erheblich unter einem bestandsverhaltenden Niveau. Immer weniger Bundesbürger im erwerbsfähigen Alter **zahlen** immer mehr Rentnern gegenüber. Fakten die das Rentensystem in Deutschland vor eine große Herausforderung stellen. Das erwarten Sie und so können Sie Ihre Altersvorsorge sichern!

Demographischer Wandel "Geburtenrate"

In Deutschland liegt die durchschnittliche Kinderzahl, die eine Frau im Laufe ihres Lebens bekommt, bei etwa 1,4 Kinder. Für eine Bestandsverhaltung der Bevölkerung müsste die Geburtenziffer bei 2,1 Kinder je Frau liegen. Diese niedrige Geburtenrate führt dazu, dass die deutsche Bevölkerung von Generation zu Generation schrumpft. Der **Generationenvertrag** funktioniert immer weniger. Ob diese negative Entwicklung Zuwanderer bzw. Migranten ausgleichen können, ist ungewiss. Das Statistische Bundesamt hat berechnet, dass bis zum Jahr 2050 die Bevölkerung in Deutschland sich um rund sieben Millionen Menschen auf insgesamt 75 Millionen verringern wird. Aktuell wird jede Elterngeneration nur zu etwa zwei Dritteln durch Kinder ersetzt.

Erwerbstätigen → **Rentenkasse** → **Rentner**

Rentenlast in 2030
Wenn Deutschland seinen die monatliche Renten für jeder Rentner finanzieren.

Bevölkerungsvorausberechnung - Geborene Kinder (Jungen in Tausend)

Jahr	2008	2020	2030	2040	2050	2060
Geborene Kinder	683	660	580	522	501	465

2030: 2-1, 2010: 3-1, 1975: 4-1, 1965: 5-1

einfach-rente.de verwendet Cookies, um Ihnen den bestmöglichen Service zu gewährleisten. [Mehr erfahren](#)

OK

Anlage 9: juraxx: Insolvenzverfahren

3. Welche Stellen kennzeichnen den Verfahrensaufbau?

Ist man nun festgelegt, dass das Insolvenzverfahren das richtige Verfahren ist, so muß man sich nun mit dem Verfahrensaufbau vertraut machen. Das Insolvenzverfahren gliedert sich in drei Abschnitte, von denen jeder nacheinander zu durchlaufen ist:

- außergerichtliche Einigungsversuch
- gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren
- (verpflichtetes) Insolvenzverfahren

Die jeweils aufstufende Stufe wird nur dann erreicht, wenn das Verfahren auf der Vorstufe erfolglos war.

4. Was ist der außergerichtliche Einigungsversuch?

Im Gegensatz zum Regelinsolvenzverfahren muß der Verfallende, bevor er seinen Insolvenzantrag bei Gericht stellen kann, nachweisen, dass eine Einigung mit den verschiedenen Gläubigern ernsthaft versucht worden ist und dass diese gescheitert ist. Es dient dem „außergerichtlichen Schuldenbereinigungsprozess“ sowie dessen Nachweis knüpft das Gerichtsinsolvenzverfahren (§ 205 ff. i. V. m. § 206).

Der Schuldner muss also versuchen, mit allen Gläubigern eine außergerichtliche Einigung über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans herbeizuführen. Der Einigungsversuch muss ernsthaft unternommen und umfassend dokumentiert werden. Dieser ernstliche Versuch ist durch eine geeignete Stelle im Sinne der Insolvenzanordnung (unter anderem auch einem Anwalt) zu bescheinigen. Zu bescheinigen ist auch, dass der Schuldner den außergerichtlichen Plan seinem Insolvenzantrag beiliegen sowie die wesentlichen Gründe seines Scheiterns darzulegen hat. Die Ausarbeitung eines schriftlichen Schuldenbereinigungsplans ist daher unumgänglich.

In dem Schuldenbereinigungsplan sind sämtliche Gläubiger mit ihren geltenden Forderungen aufzuführen, möglichst ist auch der Forderungsgrund anzugeben. Dann ist festlegen, welche einzelnen Gläubiger abzurufen, ob und in welcher Höhe auch der Schuldner für die Dauer eines bestimmten Zeitraums zu bestimmten Zahlungen oder aber zu einer Einmalzahlung verpflichtet, welche die Gläubiger nicht vorhersehbar geltend machen, die sie bis zum Insolvenzverfahren nicht abzurufen und damit keine Rechtsbehelfsbefugnis geltend machen. Zu beachten ist auch, dass etwaig vorhandene Gläubigersicherungen berücksichtigt werden und ggf. durch den Schuldenbereinigungsplan vollstreckungsfähig ist. Darüber hinaus ist darzulegen, welche sonstigen Pflichten, Lehnen des Gläubigers zu erfüllen sind, um den Gläubiger zu befriedigen. Beispielsweise die Pflicht, sich bei Abschließung um eine neue Stelle zu bemühen oder einen Ort oder Arbeitsplatz des Gläubigers unerschrocken mitzuteilen.

Das Vorhandensein des Plans bei Gericht ist nicht genügt, sondern Bescheinigung muss genügt werden, dass sich die Gläubiger durch die Annahme des Plans verpflichten, dem Schuldner nach Ende des Laufs von der Rechtskraft zu helfen und eventuell die Originaltitel herauszugeben. Bei Vereinbarung von Ratenschulden muss insbesondere eine Rückzahlung für den Fall gesichert werden, falls der Schuldner mit der Zahlung einer oder mehrerer Raten in Verzug gerät. Schließlich bedarf es auch der Angabe über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners.

Abgesehen von diesen Mindestanforderungen an den Schuldenbereinigungsplan kann dieser als diversives Reglement erlassen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen. Z.B. Vorstände, Stützungen oder Ratenschulden.

Anlage 10: verivox: Restschuldbefreiung

Der Begriff Restschuldbefreiung taucht im Zusammenhang mit dem sogenannten Verbraucherinsolvenz auf. Ist der Verbraucherinsolvenz wurde Unternehmensinsolvenz, die als Personengesellschaft agieren und Privatpersonen die Möglichkeit eingeräumt, bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit Insolvenz anzumelden und dennoch nach einem bestimmten Zeitraum wieder bei null anzufangen zu können. Voraussetzung für diesen Neustart ist entweder, dass im Laufe der Jahre alle aufgeführten Verbindlichkeiten getilgt wurden, oder eine Restschuldbefreiung jenseits des Gerichts ausgesprochen wurde.

Restschuldbefreiung löst unbeschränkte Nachforderung ab

Das frühere Insolvenzrecht reichte nicht aus, dass ein Schuldner 30 Jahre lang bis zur Höhe der Pfändungsschuldengrenze von den Gläubigern für den Betrag bedingt werden konnte, der nicht durch die Insolvenzquote, die bereits im Rahmen des Insolvenzverfahrens getilgte Schuld, gedeckt war. Dieser Sachverhalt war für viele Personen die Ursache dafür, dass sie sich wirtschaftlich nach einer Insolvenz nie mehr erholten. Die weitere Konsequenz daraus war, dass der Schuldner keinen Anlass sah, einen geringeren Erwerbseinkommen nachzugehen für den Gläubiger bediente, dies jahrelange finanzielle Bemühungen, einen Teil seiner Außenstände doch noch zu erhalten.

Die Voraussetzung für die Restschuldbefreiung

Zunächst einmal muss der Schuldner von sich aus die **Insolvenz** anstreben. Der Eigenantrag gestellt haben, um parallel dazu auch einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen zu können. Das Insolvenzgericht entscheidet dann, ob dem Antrag auf Restschuldbefreiung stattgegeben wird. Widerspricht dem nur ein Schuldner, ist die Restschuldbefreiung nicht möglich. Drei Gründe können für einen Einspruch gelten:

- Der Schuldner hat in den letzten drei Jahren vor Insolvenzantrag unwahre Angaben gemacht.
- Der Schuldner wurde vor dem Insolvenzantrag bereits wegen einer insolvenzstrafbar rechtskräftig verurteilt.
- Der Schuldner kam im Rahmen des Insolvenzverfahrens seiner Auskunft- und Mitteilungspflicht nicht nach.

Ein wirksamer Einspruch eines Gläubigers gegen die Restschuldbefreiung ist nicht möglich, die Gründe für einen Einspruch sind im § 290 der Insolvenzordnung geregelt.

Die Wohlverhaltensphase

Um die Restschuldbefreiung zu erlangen, muss der Schuldner eine sogenannte Wohlverhaltensphase durchlaufen. Diese beträgt sechs Jahre, soll aber ab dem 1. Juli 2014 auf fünf, in Ausnahmefällen auf drei Jahre verkürzt werden. Während der Wohlverhaltensphase muss der Schuldner alle Tätigkeiten nicht pflichtbaren Einkommens an einen Treuhänder abgeben, der dieses Einkommen dann einmal jährlich an die Gläubiger verteilt. Gilt der Schuldner keiner Tätigkeit nach, muss er sich nachweislich um einen Arbeitsplatz bemühen. Für Selbstständige gilt, dass sie ihre Gläubiger so bedienen müssen, als ob sie in einem Arbeitsverhältnis stünden. Ersparnisse oder Scheinvermögen müssen zur Hälfte an den Treuhänder abgegeben werden. Damit wird es attraktiver, ein Erbe anzunehmen, als es komplett auszuschlagen. Nach Ablauf der Wohlverhaltensphase entscheidet das Gericht nach Anhörung der Gläubiger und des Schuldners, ob eine Restschuldbefreiung ausgesprochen wird. Voraussetzung für die Restschuldbefreiung ist darüber hinaus eine Rückzahlung von mindestens 15 Prozent der Verbindlichkeiten. Die Höhe der Rückzahlung wird von vielen Verbraucherschützern kritisiert, da sie unterstellen, dass es nur schwer möglich ist, diese Summe in der kurzen Zeit der Wohlverhaltensphase auch zu tilgen.

Restschuldbefreiung bedingt keinen Schuldenerlass

Einkommenerlöse assoziiert der Begriff Restschuldbefreiung, dass die Schulden komplett auf null gesetzt werden. Dies ist jedoch nicht richtig. Der Anspruch der Gläubiger bleibt weiterhin bestehen, so haben

Verwendung
Freie Verwendung
Jetzt vergleichen!

Ratgeber zum Thema

- Das für und wider einer Restschuldbefreiung
- Voraussetzungen für die Kreditvergabe
- Kreditabholung Kosten und Sparsendenzial der Umschuldung berechnen
- Strompreise dauerhaft senken
- Kredit ohne Schufa: Seriose Möglichkeiten trotz Schufa Eintrag

Themen von A-Z

Alle Themen im Überblick
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z
ZZ Z Z Z

akt. 14.01.2014

Seite 15 von 53 6500 Wörter CP

Anlage 11: bpb: Umlageverfahren

The screenshot shows a web browser window displaying the website of the Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). The page title is "Umlageverfahren | bpb". The browser's address bar shows the URL "www.bpb.de/hochschulen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20886/umlageverfahren". The page content includes:

- Header:** bpb logo, navigation menu (Start, Politik, Internationales, Geschichte, Gesellschaft, **Nachrichten**, Veranstaltungen, Lernen, Mediathek, Shop, Dialog), and a search bar.
- Main Content:**
 - Umlageverfahren:** A section explaining the contribution system. It states that contributions are used to finance social security (health and accident insurance) and that the system is based on the principle of "pay as you go".
 - Lexika-Suche:** A sidebar with a search bar and a dropdown menu.
 - Zahlen und Fakten:** A sidebar with a graphic showing a globe and data points.
 - Globalisierung:** A sidebar with text about the complexity of globalization.
 - Dossier:** A sidebar with a graphic showing a container ship (AERSK LINE).
- Footer:** "© Bund 2002/19 - 2019/2019 (Kompatibilitätstest) - Word"

Anlage 12: DESTATIS: Zusammengefasste Geburtenziffer nach Kalenderjahren

Zusammengefasste Geburtenziffer nach Kalenderjahren

Jahr	Deutschland	Föderales Bundesgebiet ¹	Neue Länder ²
1990	1,45	1,45	1,52
1995	1,25	1,34	0,84
2000	1,38	1,41	1,21
2005	1,34	1,35	1,30
2010	1,39	1,39	1,46
2011	1,38 ³	1,38 ³	1,42 ⁴
2012	1,41	1,40	1,48
2013	1,42	1,41	1,48
2014	1,47	1,47	1,54
2015	1,50	1,50	1,55

¹ Berechnet nach der Geburtsjahrmethode.
² Seit 2011 ohne Berlin-West.
³ Seit 2011 ohne Berlin-Ost.
⁴ Auf Basis der Bevölkerung mit dem Zensus 2011.
⁵ Auf Basis der Bevölkerung nach dem Zensus 2011.

nach oben ↑

DATENBANKEN
 GENESIS-Online
 Regionaldatenbank
 Gesundheitsberichterstattung des Bundes
 Statistikenspenden
 Tarifdatenbank
 Zensusdatenbank

STATISTIK ANSCHAULICH
 Preis-Kalenderapp
 Präsenztor
 Persönlicher Infotextrechner
 Bevölkerungspyramide
 Kartendienst
 Regionalatlas

STARK NACHGEFRAGT
 Wertungsurkunden-Preisindex in Verträgen
 Im Fokus
 Statistische Daten zu Flüchtlingen

GRUNDLAGEN
 Methoden & Verfahren
 Rechtsgrundlagen
 Datenherkunft
 Klassifikationen
 Qualität

INSTITUTIONEN
 Statistischer Beirat
 Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
 Sachverständigenrat
 Bundeswahlleiter
 Statistik-Adressbuch

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2016

2016 lebten rund 18,6 Millionen Menschen mit Migrationshinter-

Anlage 13: DESTATIS: Bevölkerung mit Migrationshintergrund um 8,5 % gestiegen

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/08/PD17_261_12511.html

STATISTISCHES BUNDESAMT

Zahlen & Fakten | Publikationen | Presse & Service | Methoden | Über uns

Pressemitteilung Nr. 261 vom 01.08.2017

Bevölkerung mit Migrationshintergrund um 8,5 % gestiegen

WIESBADEN – Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund erreichte 2016 zum fünften Mal in Folge einen neuen Höchststand. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Basis des Mikrocensus mitteilt, haben im Jahr 2016 rund 18,6 Millionen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund. Dies entspricht einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr von 8,5 %. Das ist der stärkste Zuwachs seit Beginn der Messung im Jahr 2005. Der hohe Anstieg ist vor allem auf die hohe Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern einschließlich der Schutzsuchenden in den Jahren 2015 und 2016 zurückzuführen.

Europa ist weiterhin die wichtigste Herkunftsregion der Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Die Bedeutung anderer Erdteile ist in den letzten fünf Jahren jedoch gestiegen. Migrationshintergrund haben 2,3 Millionen Menschen in Deutschland ihre Wurzeln im Nahen und Mittleren Osten. Das ist ein Zuwachs gegenüber 2011 von fast 51 %. Afrika gewinnt ebenfalls an Bedeutung. Rund 740 000 Menschen sind afrikanischer Herkunft, das sind gut 40 % mehr als im Jahr 2011. Die Türkei ist nach wie vor mit Abstand das wichtigste Herkunftsland, hat aber seit 2011 an Relevanz verloren. 46 % der Bevölkerung mit Migrationshintergrund sind Ausländerinnen beziehungsweise Ausländer und etwa 52 % sind Deutsche. Die überwiegende Mehrheit der ausländischen Bevölkerung ist zugewandert (85 %), bei den Deutschen mit Migrationshintergrund ist es etwas mehr als die Hälfte (53 %). Die meisten Deutschen mit Migrationshintergrund besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit seit ihrem Geburt (42 %). Sie haben einen Migrationshintergrund, weil mindestens ein Elternteil ausländisch, eingewandert oder (Spä-)Ausländer ist. Weiterhin 33 % sind selbst als (Spä-)Ausländer nach Deutschland zugewandert. Die übrigen 25 % sind eingebürgert.

Mit Hilfe des Mikrocensus kann zudem die sogenannte „strukturelle Integration“ der Bevölkerung mit Migrationshintergrund beschrieben werden. Die Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund unterscheidet sich zum Beispiel hinsichtlich ihres Bildungsstandes: dies zeigt der direkte Vergleich der Personen im Alter von 25 bis unter 35 Jahren. Personen mit Migrationshintergrund haben deutlich häufiger keinen Schulabschluss (9 %) als Personen ohne Migrationshintergrund (2 %) und haben zudem wesentlich häufiger keinen beruflichen Abschluss (32 % gegenüber 9 %). Andererseits erreichen beide Gruppen das Abitur (37 %) und auch akademische Abschlüsse (27 %) im gleichen Umfang. Innerhalb der Personen mit Migrationshintergrund haben Zuwanderer überproportional häufig keine schulischen (10 %) und beruflichen (23 %) Bildungsabschlüsse, allerdings auch überdurchschnittlich oft das Abitur (39 %) und akademische Abschlüsse (29 %).

Methodische Hinweise:
Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer; zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte; (Spä-)Ausländerinnen und (Spä-)Ausländer sowie die als deutsche geborenen Kinder dieser Gruppen.

Der Mikrocensus ist eine Stichprobenerhebung. Bei der jährlich rund 1 % der Bevölkerung in Deutschland befragt wird. Um aus den erhobenen Daten Aussagen über die Gesamtbevölkerung ziehen zu können, müssen die Daten entsprechend hochgerechnet werden.

Ab dem Berichtsjahr 2016 wurde die Stichprobe des Mikrocensus auf eine neue Grundlage umgestellt. Damit basiert die Stichprobe erstmalig auf den Daten des Zensus 2011. Durch diese Umstellung ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse des Mikrocensus 2016 mit den Vorjahren eingeschränkt. Ein wesentlicher Effekt, der die Ergebnisse in diesem Berichtsjahr beeinflusst ist die ungewöhnlich starke Zuwanderung insbesondere durch Schutzsuchende verbunden. Bei der überwiegenden Mehrheit der Aufnahmeeinrichtungen handelte es sich nicht um Wohngebäude, was zur Folge hatte, dass die dort lebenden Menschen für den Mikrocensus nicht befragt wurden. Bei der Interpretation der Ergebnisse zur ausländischen Bevölkerung sollte deshalb berücksichtigt werden, dass diese auf Angaben der in Privathaushalten lebenden Befragten beruhen.

Bevölkerung 2016 nach Migrationsstatus

Migrationsstatus	2016		Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
	Anzahl in 1 000	Anteil an der Gesamtbevölkerung in %	in 1 000	in %
Bevölkerung insgesamt	82 425	100,0	1 021	1,3
ohne Migrationshintergrund	63 848	77,5	-438	-0,7
mit Migrationshintergrund	18 576	22,5	1 458	8,5
Deutsche	9 910	11,7	269	2,9
zugewandert	5 144	6,2	121	2,4
in Deutschland geboren	4 765	5,8	418	8,8

2016 lebten rund 18,6 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund

Anlage 14: bpb: Die demografische Entwicklung in Deutschland

Die demografische Entwicklung in Deutschland

29.8.2017



© Milla Brombacher

Der demografische Wandel ist Chance und Herausforderung zugleich. Nie zuvor haben Menschen so lange gelebt und nie zuvor werden in Deutschland so wenige Kinder geboren wie heute. Die Lebenserwartung steigt kontinuierlich, und es gibt immer weniger junge Menschen. Wanderungsbewegungen innerhalb und zwischen Staaten prägen seit Jahrzehnten unseren Alltag, so schwebt es die Bundesregierung noch in ihrer weiterentwickelten Demografiestrategie von 2015 [1].

Die positive Entwicklung bei der Geburtenrate, vor allem aber die verstärkte Zuwanderung nach Deutschland in den vergangenen zwei Jahren haben mittlerweile dazu geführt, dass sich die demografische Ausgangslage in Deutschland kurz- und mittelfristig verbessert hat. So geht die Bundesregierung in ihrer jüngst veröffentlichten Bilanz zum Ende der 18. Legislaturperiode davon aus, dass sich die Bevölkerungszahl in Deutschland bei einer weiteren hohen Zuwanderung und einer steigenden Geburtenrate auf dem heutigen Niveau stabilisieren könnte [2].

Ungachtet solcher Prognosen, bei denen es sich immer um Modellrechnungen handelt, deren Ergebnisse wesentlich von den vorher getroffenen Annahmen abhängen: In ihrer Gesamtheit wird die Bevölkerungsentwicklung nicht durch drei Faktoren bestimmt, die sich in ihrer Wirkung überlagern:

1. die Fertilitätsentwicklung, also die Entwicklung der Geburten im Zeitverlauf;
2. die Mortalitätsentwicklung, d.h. die Sterblichkeit bzw. die Veränderung im Alteraufbau einer Gesellschaft;
3. die Migration, also die Ein- und Auswanderung sowie räumliche Mobilität [3].

Besonderen Einfluss auf die Zusammensetzung der Bevölkerung haben also natürliche Bevölkerungsveränderungen: zum einen durch die Fertilität, also die Geburtenrate. Zum zweiten spielen die Mortalität, also die Sterberate und das Alter der Menschen, die sterben, eine entscheidende Rolle. Und zum dritten durch Migration, also die Ein- und Auswanderung sowie räumliche Mobilität.

2016 - lebten rund 18,6 Millionen Menschen mit Migrationshinter-

Einleitung: Der demografische Wandel

- Handlungsfelder
- Debatten und Standpunkte
- Demografie weltweit
- Migrations
- Bildungslage Demografie: Daten, Fakten, Trends
- Materialein
- Rückblick

Mediathek

Der Faktor Demografie – Interview mit Johannes Giesecke

Durchschnittlich 700.000 Neugeborene kommen in Deutschland jährlich zur Welt. Doch der Wert sinkt von Jahrzehnten. Wo kann dieser Schrumpfung auf dem Arbeitsmarkt begegnet werden? Migration scheint eine Lösung. Demen Fische können jedoch nur gemietet werden, wenn eine erfolgreiche Integration gelingt, meint Johannes Giesecke, Professor für Sozialforschung an der Humboldt Universität Berlin, Vize.

Publikationen im Shop bestellen

Willkommensstadt

Anlage 15: Der Tagesspiegel: Welche Optionen zur Altersvorsorge gibt es?

DER TAGESSPIEGEL

welche Optionen zur Altersvorsorge gibt es?

Betriebliche Altersvorsorge, Rürup, Riester oder doch private Altersvorsorge: Welche Optionen gibt es, auf was muss man achten? VON VERONIKA CSÖZ



Riester, Rürup oder private Rentenversicherung: Welche Optionen zur Altersvorsorge es gibt. foto: dpa

75 Prozent der Deutschen ist klar: Im Alter wird es oft knapp mit dem Geld. Die gegenwärtige Altersvorsorge reicht womöglich nicht, um nach der Pensionierung ein sorgenfreies Leben zu führen. Überlegen, mit 63 auf Rente zu gehen, scheinen bei den Aussichten auf Geldknappheit nicht realistisch. Wie kann man der winkenden Altersarmut entgegengehen? Fragestellungen wie sparen als Altersvorsorge oder auch betriebliche Altersvorsorge per Riester oder Rürup Vorsorge stehen dabei im Raum und müssen beantwortet werden. Alle probierten Ideen zu den gesetzlichen und den privaten Vorsorge-Möglichkeiten finden Sie in diesem Artikel.

Die Aussichten zur gesetzlichen Altersvorsorge bis 2030

80 Prozent des letzten Nettogehalts, sagt eine Faustregel, brauchen Senioren in etwa, wenn sie ihren Lebensstandard nicht massiv einschränken wollen. Doch die gesetzliche Rente wird wohl ab 2030 auf 50 Prozent vom Nettogehalt schrumpfen. Wer morgen nicht verarmen will, wird also heute vorsorgen müssen. Zehn Prozent seines Einkommens, sagen Rentenexperten, sollten

Thema: Altersvorsorge



Wie sicher ist unsere Rente? Welche Vorsorge-Optionen gibt es? Und welche Maßnahmen sind wirklich sinnvoll? Die Antworten geben wir Ihnen hier.

Berechnen Sie Ihre Rente



NACH OBEN

2016 lebten rund 18,6 Millionen Menschen mit Migrationshinter-

Anlage 16: demografie-portal: Zunehmende Belastung der Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung

Demografieportal - Ihre z... | Synonym Faktoren - Googl... |

https://www.demografie-portal.de/SharedDocs/Informieren/DE/ZahlenFakten/Beitragszahler_Alterrentner.html

DEMOGRAFIE PORTAL des Bundes und der Länder

Informieren | Mitreden | Handeln | Blog | Suchbegriff

Startseite | Informieren | Ihre ausgewählten Fakten | Zunehmende Belastung der Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung

ZAHLEN UND FAKTEN

Zunehmende Belastung der Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung

Verhältnis von Beitragszahlern zu Altersrentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung, 1962-2015

Jahr	Verhältnis (Beitragszahler : Altersrentner)
1962	1 : 6,0
1967	1 : 3,5
1992	1 : 2,7
1997	1 : 4,2
2002	1 : 2,1
2015	1 : 2,1

Unterhalb der Personen, die zum jeweiligen Zeitpunkt Anwartschaften zurücklegen (zum Beispiel wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit) zählen Beitragszahler.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund; Berechnungen: BfB

© BfB 2017 / demografie-portal.de

Die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland ist seit 1957 überwiegend über ein Umlageverfahren finanziert. Die erwerbstätige Generation trägt mit ihren Beiträgen die Renten der älteren Generation und erwirbt gleichzeitig den Anspruch, im Alter von der dann erwerbstätigen Generation versorgt zu werden. Daher wird auch von einem Generationenvertrag gesprochen. Da von der Rentenversicherung nur in geringem Umfang Rücklagen gehalten werden, müssen die jeweiligen Einnahmen ungefähr der Höhe der Rentenzahlungen im gleichen Zeitraum entsprechen.

Für die finanzielle Tragfähigkeit des Umlageverfahrens ist das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentenbeziehern von großer Bedeutung. Dieses hat sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert. Im Jahr 1962 kamen auf einen Altersrentner sechs aktiv versicherte Erwerbspersonen. Zehn Jahre später mussten bereits vier Beitragszahler eine Rente finanzieren. Bis 2015 hat die Belastung der Erwerbstätigen...

DAS KÖNNTE SIE AUCH INTERESSIEREN

ZAHLEN UND FAKTEN

Lebenserwartung steigt schneller als das Renteneintrittsalter

Während Rentner immer länger leben, bleibt die Regelaltersgrenze für eine Altersrente bis 2012 unverändert bei 65 Jahren und gibt es weiterhin viele vorzeitige Rentenzugänge. > mehr

ZAHLEN UND FAKTEN

Westdeutsche Frauen beziehen häufig kleine Altersrenten

Deutsche Unterschiede in der Rentenhöhe von Frauen und Männern in Ost- und Westdeutschland > mehr

2016 lebten rund 18,6 Millionen Menschen mit Migrationshinter-

Anlage 17: Wirtschaft und Schule: Private Altersvorsorge

The screenshot shows a web browser window displaying the website 'WIRTSCHAFT UND SCHULE'. The page is titled 'Private Altersvorsorge' and is part of the 'WIRTSCHAFTSLEXIKON' section. The website has a navigation bar with links for 'Startseite', 'Suche', 'Über uns', 'Kontakt', 'Newsletter', 'Wirtschaftslexikon', and 'Impressum'. Below the navigation bar, there are several tabs: 'AKTUELLE THEMEN', 'UNTERRICHTSMATERIALIEN', 'PROJEKTE & TOOLS', and 'LEHRERSERVICE'. The 'LEHRERSERVICE' tab is active, showing a search bar and a list of categories: 'HAUSHALTE & GELD', 'UNTERNEHMEN & MÄRKTE', 'WIRTSCHAFTSPOLITIK', 'BEREICH UNTERRICHT & ERZUGUNG', and 'ANFANGSUNTERRICHT & BERUFSPROFESSORBEREICHUNG'. The search bar contains the text 'Private Altersvorsorge'. Below the search bar, there is a grid of letters for navigation. The article 'Private Altersvorsorge' is displayed, with the following text:

Private Altersvorsorge

Als private Altersvorsorge wird das Anlegen von Kapital zum Zweck der Vorsorge für eine ausreichende Rente bezeichnet. Diese dritte Säule der Einkommenssicherung im Alter ist freiwillig. Ihre Bedeutung hängt unter anderem von dem Versorgungsniveau der beiden anderen Säulen ab: von der gesetzlichen Rentenversicherung und von den Leistungen aus betrieblichen Versorgungssystemen. Die private Altersvorsorge basiert auf dem System des Kapitaldeckungsverfahrens, bei dem das eingezahlte Kapital sowie die erwirtschafteten Zinsen ausschließlich dem Sparer zustehen. Die meisten Anbieter privater Vorsorgeprodukte bieten ein Wahlrecht zwischen lebenslanger Rente oder Kapitalauszahlung an. Bei staatlich geförderten Vorsorgeprodukten ist die Möglichkeit der Kapitalauszahlung allerdings stark eingeschränkt.

Bedeutung der privaten Altersvorsorge

Die private Altersvorsorge wird im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung und der Zunahme unregelmäßiger Lebensläufe immer wichtiger. Das Standardrentenniveau, an dem sich die Rentenpolitik des Bundes ausrichtet, ist eine fiktive Größe und entspricht nicht der Realität. Sie ergibt sich aus der fiktiven Rente eines fiktiven Versicherten (Eckentner), der über 45 Jahre lang Beiträge in Höhe des durchschnittlichen Jahresbruttolohns in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat. Das Verhältnis dieser Standardrente zum Durchschnittseinkommen der Erwerbstätigen im Berechnungsjahr ergibt das Standardrentenniveau. Aufgrund von Arbeitslosigkeit, Ausbildung oder unterdurchschnittlichen Verdiensten ist die Standardrente regelmäßig höher als die tatsächliche Durchschnittsrente. Die Politik orientiert sich daher mit zu optimistischen Werten, die den Erhalt des Lebensstandards im Alter nicht garantieren können. Zudem wird die Standardrente durch die Abschichtung der Bevölkerung verlässt.

Es Stand 2001/18 -> 20.02.2018 | Kompaktformatmodus | Word

Anlage 19: DESTATIS: Pressemitteilung Nr. 280

Pressemitteilung Nr. 280 vom 08.08.2015

März 2015: 512 000 Personen beziehen Grundsicherung im Alter

ACHTUNG: Diese Pressemitteilung wurde am 12. August 2015 mittels einer neuen Pressemitteilung korrigiert!

WIEBÄDEN – Im März 2015 bezogen in Deutschland rund 512 000 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) „Sozialhilfe“. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren unter diesen Leistungsberechtigten mit 81 % mehr Frauen als Männer (29 %).

Im März 2015 erhielten im früheren Bundesgebiet 31 von 1 000 Erwachsenen im Rentenalter ab 65 Jahre und 3 Monate Leistungen der Grundsicherung; in den neuen Ländern einschließlich Berlin waren es 19 von 1 000 Erwachsenen. Spitzenreiter unter den Bundesländern war der Stadtstaat Hamburg (59 je 1 000 Einwohner). Die Bevölkerung in Thüringen (19 je 1 000 Einwohner) und Sachsen (11 je 1 000 Einwohner) nahm diese Leistungen am seltensten in Anspruch.

Auf Grundsicherung sind in Rentenalter insbesondere Frauen im früheren Bundesgebiet angewiesen: Im März 2015 bezogen im früheren Bundesgebiet 54 von 1 000 Frauen und 26 von 1 000 Männern dieses Alters Leistungen der Grundsicherung. In den neuen Ländern einschließlich Berlin waren es jeweils 19 von 1 000 Frauen beziehungsweise 1 000 Männern.

Neben den rund 512 000 Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Rentenalter gab es im März 2015 deutschlandweit rund 483 000 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung wegen dauerhafter Erwerbsminderung. Diese waren mindestens 18 Jahre alt, hatten das Rentenalter von 65 Jahren und 3 Monaten allerdings noch nicht erreicht. Damit bezogen im März 2015 rund 995 000 volljährige Menschen in Deutschland Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII.

Die Grundsicherungsstatistik nach dem SGB XII wurde mit dem 1. Berichtsquartal 2015 neu konzipiert. Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger hat sich dabei immer auf den letzten Monat des Berichtsquartals. Bei der erstmaligen Erhebung kam es zur Unterfassung in verschiedenen Ländern. Für Deutschland insgesamt beträgt die Unterfassung im März 2015 schätzungsweise 10 000 bis 15 000 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung gemäß SGB XII, der größte Teil davon in Berlin (schätzungsweise 15 000 Leistungsberechtigten).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 20. Dezember 2012 wurde die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem 1. Berichtsquartal 2015 von einer zentrale Quartalsstatistik umgestellt mit einem geänderten beziehungsweise erweiterten Merkmalstatistik. Die Berichtsstellen übermittelt ihre Daten ausschließlich elektronisch direkt ans Statistische Bundesamt.

[->>> weitere Informationen zur Neukonzeption der Grundsicherungsstatistik](#)

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Zeitraum Land	Insgesamt Anzahl	darunter im Rentenalter ¹		
		zusammen	männlich je 1 000 Einwohner ²	weiblich
Deutschland				
31.12.2005	639 395	342 865	22	17
31.12.2010	796 646	412 081	24	20
31.12.2011	844 030	435 210	26	22
31.12.2012	899 846	464 066	28	24
31.12.2013	962 187	497 423	30	26
31.12.2014 ³	1 002 398	512 262	29	26
März 2015 ⁴	994 658	511 916	29	26
nach Ländern im März 2015 ⁴				
Früheres Bundesgebiet	814 071	439 406	31	28
Baden-Württemberg	95 569	50 863	23	21
Bayern	120 299	68 546	25	24

den... Denn die private Altersvorsorge dient nicht nur Selbstständigen als

Anlage 20: Anwalt-KG: Insolvenzanfechtung - Das sollten Sie wissen

INSOLVENZANFECHTUNG

Was ist Insolvenzanfechtung?
Typische Anfechtungsfälle
Anfechtung präventiv vorbereiten
So verteidigen Sie sich
Ablauf
Anfechtungsgründe
Anfechtungsgrund: Kongruente Deckung
Anfechtungsgrund: inkongruente Deckung
Anfechtungsgrund: Vorsätzliche Benachteiligung
Anfechtungsgrund: Unentgeltliche Leistung
Weitere Anfechtungsgründe

Anfechtungsgrund: Die kongruente Deckung nach § 130 Abs. 1 InsO

Nach § 130 Absatz 1 InsO kann eine Rechtshandlung (z. B. Zahlung an Sie) alleine schon deshalb angefochten werden, weil sie

- in den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag vorgenommen worden ist oder
- nach dem Insolvenzantrag vorgenommen wurde

wenn sie einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung (z. B. Ihnen wurde eine Grundschuld bestellt) oder Befriedigung (z. B. Sie wurden bezahlt) gewährt oder ermöglicht hat, der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsfähig war und der Gläubiger zu dem Zeitpunkt die Zahlungsfähigkeit kannte.

Insolvenzgläubiger

Voraussetzung ist also zunächst, dass Sie ein Insolvenzgläubiger sind. Dies ist der Fall wenn, einem Ihnen eine Sicherung oder Befriedigung durch die angefochtene Rechtshandlung gewährt oder ermöglicht wurde. Als Anfechtungsgegner kommt lediglich nur ein Insolvenzgläubiger im Sinne der §§ 38 und 39 InsO (also auch nachrangige Insolvenzgläubiger) in Betracht. Massegläubiger oder Absonderungsberechtigte hingegen nicht. Sie sind also immer dann Insolvenzgläubiger, wenn Sie eine offene Forderung gegen einen Schuldner haben und dieser Schuldner Insolvenz anmeldet.

BEISPIEL: Sie haben Ihrem Geschäftspartner ein Darlehen ausbezahlt. Er gerät mit der Rückzahlung in Schwierigkeiten und meldet Insolvenz an. Mit dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung werden Sie zum Insolvenzgläubiger.

Drei-Monats-Zeitraum vor Insolvenzantrag / Nach Insolvenzantrag

Weiterhin muss die angefochtene Rechtshandlung nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO innerhalb der letzten drei Monate vor Insolvenzantragstellung erfolgt sein. Darunter ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem die rechtlichen Wirkungen der Rechtshandlung eingetreten sind (§ 140 Abs. 1 InsO). Bei erhebenen Zahlungen ist somit der Zeitpunkt des **Geldübergangs** maßgebend. Der Gesetzgeber will damit generell Handlungen ahnden, die zeitlich ganz eng an der Zahlungsfähigkeit liegen.

Sie kann aber auch nach dem Insolvenzantrag vorgenommen worden sein (§ 130 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

Zahlungsfähigkeit – Indiz der Zahlungseinstellung

Weitere Voraussetzung der Insolvenzanfechtung nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist, dass der Schuldner zum Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung bereits zahlungsfähig war. Wenn Sie eine Zahlung erhalten haben, die der Insolvenzverwalter anfordert, muss der Schuldner also bereits zahlungsfähig gewesen sein.

Diese Website verwendet Cookies. Durch die Nutzung unserer Services erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Cookies setzen. [Mehr erfahren](#) Zustimmen

oder nachdem der Insolvenzantrag gestellt wurde vorgenommen wird. Ist-

Anlage 21: Kampfkel: Grundzüge des Insolvenzverfahrens

The screenshot shows a PDF viewer window with the following content:

- 1. Befriedigungsfunktion**
 - Die Gläubiger des Insolvenzschuldners sollen gemeinschaftlich befriedigt werden. Das Vermögen des Insolvenzschuldners wird dazu verwertet, der daraus erzielte Erlös wird auf die Insolvenzgläubiger verteilt bzw. zur Fortführung des insolventen Unternehmens im Rahmen eines Insolvenzplans genutzt (§ 1 InsO).
 - Gläubigergleichbehandlung der InsO steht im Gegensatz zu dem Reihenfolgeprinzip der ZPO. Die Gesamtvollstreckung bezieht alle Gläubiger ein und kommt ihnen in gleichem Maße zugute (quotale Befriedigung).
 - Befriedigung bei Unternehmensinsolvenzen durch:
 - Regelverfahren (quotale Verteilung des Vermögens auf Gläubiger) oder
 - Insolvenzplanverfahren (Abwicklung weicht durch Vereinbarungen mit den Gläubigern vom gesetzlichen Verfahren ab)
- 2. Ordnungsfunktion**

Voraussetzung für die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger ist die ordnungsgemäße Abwicklung der massebezogenen Rechtsverhältnisse des Insolvenzschuldners. Das Insolvenzverfahren erfüllt daher auch eine Ordnungsfunktion.
- 3. Restschuldbefreiung**

Grundsätzlich bestehen die Gläubigerforderungen nach Abschluss des Insolvenzverfahrens in der Höhe fort, in der sie nicht quotale befriedigt wurden. Natürliche Personen können Restschuldbefreiung beantragen. Voraussetzungen für deren Gewährung durch d. Insolvenzgericht (§§ 286 ff InsO):

 - Forderungen beruhen nicht auf rechtswidrigen Handlungen des Schuldners
 - Während der Dauer von sechs Jahren (Wohilverhaltensphase) zahlt der Schuldner seine über der Pfändungsfreigrenze liegenden Einkünfte an die Gläubiger
 - Der Schuldner bemüht sich während der Wohilverhaltensphase um eine Erwerbstätigkeit

On the right side of the viewer, there is a sidebar with various actions:

- PDF-Datei exportieren
- PDF-Datei erstellen
- PDF-Datei bearbeiten
- Kommentar
- Dateien zusammenführen
- Seiten organisieren
- Ausfüllen und unterschreiben
- Zum Unterschr. senden
- Senden und verfolgen
- Mehr Werkzeuge

At the bottom right, there is a note: "Dateien in der Document Cloud speichern und freigeben" with a "Weitere Infos" link.

Anlage 22: Deutsche Rentenversicherung: 125 Jahre gesetzliche Rentenversicherung

125 Jahre gesetzliche Rentenversicherung - Broschüre

Start Werkzeuge 125 Jahre gesetzli...

Lesezichen

- 1889 - 2014 - 125 Jahre gesetzliche Rentenversicherung
- Vorwort - 125 Jahre gesetzliche Rentenversicherung
- Inhaltsverzeichnis
- 1 - Die ersten Jahre der Renten- und Invalidenversicherung in Deutschland
- 2 - Belastungsproben. Vom Ersten Weltkrieg bis zum Ende der Weimarer Republik
- 3 - Sozialversicherung in der Zeit des Nationalsozialismus
- 4 - Im Aufwind. Rentenversicherung zwischen Wiederaufbau und Wirtschaftswunder
- 5 - Die Rentenversicherung als Teil des gesellschaftlichen Wandels
- 6 - Neue Herausforderungen. Die Rentenversicherung im geeinten Deutschland
- 7 - Die Rentenversicherung heute
- 8 - Die Zukunft im Blick
- Anhang
 - Literatur
 - Abbildungsnachweis
 - Impressum

Vorwort
125 Jahre gesetzliche Rentenversicherung

Die Einführung der gesetzlichen Rentenversicherung war ein Meilenstein für die soziale Sicherung in Deutschland. Am 23. Juni 1889 wurde das von Reichstag in Berlin verabschiedete „Gesetz über die Altersversicherung“ als Teil eines größeren Gesetzesvorhabens verkündet. Bereits im Jahr 1883 war die gesetzliche Krankenversicherung eingeführt worden, ein Jahr später die Unfallversicherung.

Die gesetzliche Rentenversicherung hat in diesen 125 Jahren stürmische Zeiten erlebt und musste auf große gesellschaftliche Veränderungen reagieren. In ihrer wechselvollen Geschichte erwies sie sich dabei stets als leistungsfähig. Auch in Zeiten der Weltkriege und Währungsreformen hat sie verlässlich die Rentenleistungen an die Menschen erbracht. Im Rahmen der Wiedervereinigung gelang es, die 100-Jahrer in das Rentensystem zu integrieren und für die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern die Rentenzahlung zu garantieren.

Als größtes Sozialsystem Deutschlands ist die gesetzliche Rentenversicherung sozialpolitisch und ökonomisch von herausragender Bedeutung. Die Deutsche Rentenversicherung ist heute mit über 50 Millionen Versicherten und mehr als 20 Millionen Rentnerinnen und Rentnern die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland und bietet für über 90 Prozent der aktiven Bevölkerung eine Absicherung für das Alter, im Invaliditätsfall und beim Tod eines Ehegatten, eines Elternteils oder eines Lebenspartners.

Wir möchten Sie in dieser Broschüre durch 125 Jahre gesetzliche Rentenversicherung führen – von den ersten Jahren bis heute. Dabei verbinden wir die Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung mit gesellschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklungen in Deutschland. In unserer Betrachtung einbezogen haben wir dabei auch die Entwicklung des Rentensystems in der DDR.

Wir wünschen Ihnen eine informative und abwechslungsreiche Lektüre mit einem Blick auf eine bewegte Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung.

Berlin im November 2014


Annelie Buntenbach
Annelie Buntenbach
Vorsitzende des Bundesvorstands
der Deutschen Rentenversicherung Bund


Alexander Gunkel
Alexander Gunkel
Alternierender Vorsitzender des Bundesvorstands
der Deutschen Rentenversicherung Bund


Axel Reimann
Dr. Axel Reimann
Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund

Daten in der Document Cloud speichern und freigeben
Weitere Infos

Anlage 23: Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/886

A. Allgemeiner Teil

1. Pfändungsschutz der Altersvorsorge

Nach geltender Rechtslage sind Vermögenswerte, die der Sicherung der Altersvorsorge dienen, sowohl in der Einzel- als auch in der Gesamtvollstreckung als auch in der Insolvenz des Schuldners häufig dem Gläubigergriff ausgesetzt. Damit kann sich für Selbständige das Problem stellen, am Ende ihrer Verdienstmöglichkeit auf von der Allgemeinheit über Steuern finanzierte Transferleistungen angewiesen zu sein, auch wenn sie für ihre Altersvorsorge hatten. Bei Selbständigen ist das Altersvorsorgevermögen zwangsläufig dem Gläubigergriff in der Einzel- oder Gesamtvollstreckung ausgesetzt, weil diese Personengruppe regelmäßig auf pfändbare Finanzprodukte zurückgreift. Um das Ziel an den Augen zu verlieren, ermöglicht vielen Vermögenswerten, die dem Aufbau einer Altersvorsorge dienen, einen Pfändungsschutz zu genießen, vorliegen die Regelungen dieses Gesetzentwurfs zum Pfändungsschutz für Altersrenten den Zweck, in einem ersten Schritt insbesondere die am weitesten verbreiteten Formen der Alterssicherung Selbständiger, die Lebensversicherung und die private Rentenversicherung, gegen einen schrankenlosen Vollstreckungsgriff abzusichern, ohne dabei die Zugriffsrechte der Gläubiger über das erfordliche Maß hinaus zu beschränken.

1. Ziel der Erweiterung des Pfändungsschutzes auf Altersrenten

Der Schutz des Vorsorgevermögens von Personen, die am Ende ihrer Verdienstmöglichkeit keine oder kaum ausreichenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, ist insbesondere bei Selbständigen erforderlich und insofern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Zweck des Pfändungsschutzes von Alters- oder Berufsunfähigkeitsrenten ist der Erhalt existenzieller Einkünfte, die der Schuldner seinen Lebensunterhalt in aller Regel aus solchen Einkünften zu bestreiten hat. Ein im Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip (Art. 147 Ziff. 1 GG) anerkanntes Vollstreckungsrecht gebietet es, dem Schuldner zumindest so viel zu belassen, wie er zur Abdeckung seines Existenzminimums benötigt. Dem Einzelnen soll eine selbstverantwortete Gestaltung seiner Lebensverhältnisse ermöglicht werden. Dies würde jedoch verkehrt, wenn er durch eine extensive Anwendung der Vollstreckungsgewalt von öffentlicher Fürsorge abhängig würde. Durch einen wirksamen Pfändungsschutz wird der Eigenart der Sozialhilfebedürftigen zufolge Zwangsvollstreckung verhindert und dadurch der Staat durchfall von Sozialleistungen entlastet.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit Empfänger öffentlicher Sozialleistungen, deren Renten wie Arbeitsentlohn dem Pfändungsgriff der Gläubiger entzogen sind, empfiehlt sich eine Erweiterung des Pfändungsschutzes auf Altersrenten aus Kapitallebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen. Der zum Zeitpunkt der Schaffung von Pfändungsschutzvorschriften genannte Grund für eine mögliche Behandlung von Arbeitnehmern und Selbständigen, dass dem Selbständigen aufgrund seiner geborenen sozialen Stellung eine höhere Verantwortlichkeit und Mündigkeit zukomme und er deshalb nicht in gleicher Weise akutenbedürftig sei wie die Angehörigen der sozialen Unterschichten, besitzt heute keine Überzeugungskraft mehr.

Die Einführung eines Pfändungsschutzes soll darüber hinaus einen Anreiz für eine private Altersvorsorge schaffen, da diese nicht nur für die Alterssicherung von Selbständigen von existenzieller Bedeutung ist, sondern als „letzte Säule“ der Altersvorsorge für Vertreter von postfiskalen Renten zu künftig immer wichtiger wird. Auch in einer Zeit, in der vermehrt Menschen an einer abhängigen Beschäftigung in die berufliche Selbständigkeit wechseln, kann ein Pfändungsschutz für Altersvorsorgevermögen bessere Rahmenbedingungen für Existenzgründungen schaffen und die Kultur der Selbstständigkeit fördern.

2. Grundkonzeption des Pfändungsschutzes

Um die Ziele des Pfändungsschutzes für Altersrenten zu erreichen, muss dieser so ausgestaltet sein, dass dem Versicherungsnehmer im Versorgungsfall aus dem im Rahmen seiner Lebensversicherung oder privaten Rentenversicherung angesparten Kapital in etwa die gleiche Rente zuzieht wie einem Bezahler einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies setzt einen zweifachen Pfändungsschutz voraus. Zum einen sind die nach Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherungsgeber zu zahlenden Renten in gleicher Weise zu schützen wie Renten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung können wie Arbeitsentlohn gepfändet werden (§ 14 Abs. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I –), Renten, die aufgrund von Verträgen gewährt werden, die der Altersvorsorge dienen, sollen daher künftig ebenfalls nur wie Arbeitsentlohn der Zwangsvollstreckung unterliegen.

Der Versicherungsnehmer muss, um eine Rente zu erhalten, anders als im Umfangsverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung das Vorsorgekapital ansapern, um dem die Renteleistungen zur Verfügung gestellt werden. Da ein Gläubiger nicht nur die im Versicherungsfall fälligen Renten, sondern vor dem Eintritt des Versicherungsfalles das Recht auf Rückverpflichtung des Vorsorgekapitals zusammen mit dem Recht auf Kündigung des Versicherungsvertrages pfänden kann, muss auch dieses Kündigungsrecht in dem Umfang unpfändbar sein, in dem eine Pfändung im Versicherungsfall die Zahlung der unpfändbaren Rente vereiteln würde. Um überhaupt in den Genuss von Rentezahlungen zu kommen, ist daher das angesparte Vorsorgevermögen auch zu schützen.

Bei der Ausgestaltung des Schutzes des Vorsorgekapitals ist darauf zu achten, dass der Pfändungsschutz nicht dazu genutzt werden kann, diese Vermögenswerte missbräuchlich dem Gläubigergriff zu entziehen. Somit ist sicherzustellen, dass die Versicherungsnehmer das Vorsorgekapital nicht zu einem anderen Zweck als dem der Altersvorsorge nutzen. Ferner darf im berechtigten Interesse der Gläubiger das Vorsorgekapital nur in einer Höhe vor dem Gläubigergriff ge-

Anlage 24: Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/3844

...Ansprüche mit Nebenansprüchen auszuweisen, sowie eine
Bezugnahme zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten
auch § 850e Nr. 3 ZPO umfassen (Berücksichtigung von
Naturalleistungen).

Eine Bezugnahme auf § 850g ZPO ist geboten, um eine
Änderung des Pfändungsbeschlusses zu ermöglichen,
wenn sich die Voraussetzungen für die Bemessung des un-
pfändbaren Teils ändern.

Die Fraktion der FDP stelle ferner folgenden Änderungs-
antrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. 1 Nr. 2 (§ 851c Abs. 1 – NEU ZPO)

In Art. 1 Nr. 2 ist § 851c wie folgt zu ändern:

Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hinterbliebene im Sinne von Satz 1 Nr. 3 sind der Ehegatte
oder Lebenspartner des Schuldners sowie die Kinder im Sin-
ne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) des Einkommensteuergesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002
(BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Art.
19 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098).“

Begründung:

Nach § 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind Lebens-
partner einander gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet. Ge-
mäß den §§ 12 und 16 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt
das nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch für die Zeit
des Güternutzens sowie nach Aufhebung der Lebenspart-
nerschaft. Die unterhaltsbezogenen Pfändungsvorschriften
der Zivilprozessordnung (§§ 850c, 850d, 850f, 863) sind
deshalb entsprechend angepasst und um die Person des

...hing mit Abs. 1 Absatz 2 (Einkauf von Hofvermögen)
und 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) des Ge-
setzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung. Aus
ihrer Sicht stelle sich aber die Frage, warum in dem aktuellen
Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen die im ersten Ent-
wurf noch enthaltene Definition des Hinterbliebenenbegriffs
weggefallen sei. Auch aus der aktuellen Begründung, in der
lediglich auf den im Versorgungsrecht herrschenden Hinter-
bliebenenbegriff verwiesen werde, werde nicht deutlich, ob
hierunter auch die Lebenspartner von Schuldnern fielen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stelle daher
folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 851c Abs. 1 Satz 2 ist der erste Satz wie folgt zu fassen:

„Hinterbliebene im Sinne von Satz 1 Nr. 3 sind der Ehegatte
oder Lebenspartner des Schuldners sowie die Kinder im
Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 b) des Einkommensteuerges-
etzes.“

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom
17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 3139) die Gleichstellung von
Ehe und Lebenspartnerschaft für mit dem Grundgesetz ver-
einbar erklärt. Im Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspart-
nerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396) wurden
Rechte und Pflichten in einer Lebenspartnerschaft denen in
einer Ehe weiter angeglichen.

Eine unterschiedliche Behandlung von Ehegatten und
Lebenspartnern beim Pfändungsschutz würde einen Rück-
schritt der Bundesregierung in der Anerkennung der Lebens-

Anlage 25: Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/886

Drucksache 16/886 — 8 — Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode

schützt werden, die notwendig ist, um dem Versicherungsnehmer den für die Existenzsicherung im Alter notwendigen Bedarf zu garantieren. Die Regelungen müssen überdies praktikabel sein.

Um Missbrauch zu verhindern, muss der Pfändungsschutz auf solches Vorsorgekapital beschränkt werden, das von dem Berechtigten unwiderruflich seiner Altersvorsorge gewidmet ist. Insbesondere Kapitallebensversicherungen dienen nicht nur der Altersvorsorge, sondern allgemein dem Zweck der Vermögensbildung und stellen bei Kreditgeschäften ein wichtiges Sicherungsmittel dar. Wegen ihrer freien Verfügbarkeit können diese Versicherungen allerdings keinen Pfändungsschutz genießen. Weiter muss für das vor dem Gläubigerzriff geschützte Vorsorgevermögen die Vorsorgefunktion unveränderlich feststehen. Diese Endgültigkeit der Vorsorgefunktion braucht aber erst zum Zeitpunkt der Pfändung zu bestehen. Daher ist dem Schuldner das Recht einzuräumen, von dem Versicherungsgeber jederzeit eine Umwandlung seiner Versicherung in eine pfändungsgeschützte Versicherung verlangen zu können.

Das Vorsorgekapital kann dann nicht missbräuchlich anderen Zwecken zugeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Leistungen aus dem angesparten Kapital erst mit dem Eintritt des Rentenfalles, also nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit, und ausschließlich als lebenslange Rente erbracht werden. Zwar gibt es zurzeit keine Versicherungsprodukte, die die Zahlung einer lebenslangen Rente bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vorsehen. Gleichwohl ist es das Ziel des Gesetzes, den Pfändungsschutz für Altersvorsorgevermögen nicht auf bestimmte, bestehende Versicherungsprodukte zu beschränken, sondern ihn für neue Formen der Altersvorsorge offen zu halten. Der Pfändungsschutz des § 850b Nr. 1 der Zivilprozessordnung wird von dieser Regelung nicht berührt. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer unwiderruflich darauf zu verzichten, über seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, z. B. durch Abtretung oder Kündigung, zu verfügen. Es darf kein Kapitalwahlrecht, außer für den Todesfall, vereinbart sein. Die Bestimmung eines Dritten als Berechtigtem muss ausgeschlossen sein. Sind diese Voraus-

re Beschränkung des Haftungszugriffs von Gläubigern wäre, der sich in Einzelfällen nicht rechtfertigen ließe. Der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen kann diese Lücke durch eine eigene private Altersvorsorge ausgeglichen.

Praktikabel ist nur eine Regelung, die es den Beteiligten, Schuldnern, Drittschuldnern und Gläubigern ermöglicht, einfach festzustellen, in welcher Höhe das Vorsorgevermögen geschützt ist. Da der Wert des unpfändbaren Vorsorgekapitals, das notwendig ist, um im Versicherungsfall eine zur Existenzsicherung erforderliche Rente zu erlangen, von veränderlichen Faktoren beeinflusst wird, z. B. der Kapitalmarktsituation, des Sterblichkeitsrisikos, der Höhe der Pfändungsfreigrenzen, ist es gerechtfertigt, das geschützte Vorsorgevermögen zu pauschalieren. Es handelt sich um Annäherungswerte, zu deren Ermittlung auf die entsprechenden Rückkaufwerte abgestellt wurde, wobei eine Kapitalverzinsung von 2,75 Prozent zugrunde gelegt wurde. Diese pauschalieren Werte bedürfen entsprechend der Regelung zu den Pfändungsfreigrenzen regelmäßig einer Anpassung durch den Gesetzgeber.

II. Anpassung der Insolvenzanzufassung

Eines der zentralen Anliegen der Bundesregierung auf sozial- und wirtschaftspolitischen Gebiet ist es, die langfristige finanzielle Stabilität der sozialen Sicherungssysteme zu gewährleisten. Nur wenn es gelingt, die Finanzierung von Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Arbeitsförderung auf eine solide finanzielle Grundlage zu stellen, kann das Vertrauen der Bevölkerung in den Sozialstaat auch in Zukunft bewahrt werden. Eine solche Akzeptanz ist eine wesentliche Vorbedingung für den sozialen Frieden und damit für stabile wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Demen wirtschafts- und sozialpolitisch notwendigen Bestreben läuft es zuwider, wenn den Sozialkassen jährlich mehrere 100 Mio. Euro an Beitragsaufkommen im Wege der Insolvenzanfechtung durch Insolvenzverwalter entzogen werden und dies, wie die Praxis zeigt, mit zunehmender Tendenz.

Insbesondere mit Blick auf die Sozialversicherungsträger ist

PDF-Datei exportieren
PDF-Datei erstellen
PDF-Datei bearbeiten
Kommentar
Daten zusammenführen
Seiten organisieren
Ausfüllen und unterschreiben
Zum Unterschr. senden
Senden und verfolgen
Mehr Werkzeuge

Dateien in der Document Cloud speichern und freigeben
Weitere Infos

Anlage 26: Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 12/2443

1202443 PDF 5.pdf x

156 (156 von 272)

Diese Datei verlangt Konformität mit dem PDF/A-Standard und wurde schreibgeschützt geöffnet, um Änderungen zu verhindern.

156

DRITTER ABSCHNITT
Insolvenzanfechtung

In diesem Abschnitt ist das Recht der Anfechtung innerhalb des Insolvenzverfahrens niedergelegt. Es hat die Aufgabe, den Bestand des den Gläubigern haltenden Schuldnervermögens dadurch wiederherzustellen, daß Vermögensverschiebungen rückgängig gemacht werden, die insbesondere in der Zeit der Krise vor der Verfahrenseröffnung zum Nachteil der Gläubiger vorgenommen worden sind. Die neuen Vorschriften gehen davon aus, daß das Anfechtungsrecht ein Institut des einheitlichen Insolvenzverfahrens ist. Seine Anwendbarkeit setzt die Eröffnung des Verfahrens voraus und ist unabhängig davon, ob das Verfahren der Liquidation des Schuldnervermögens nach den gesetzlichen Vorschriften dient oder auf der Grundlage eines Plans abgewickelt wird. Insofern wird der Anwendungsbereich des Anfechtungsrechts im Vergleich zum geltenden Recht erweitert, wo eine Anfechtung zwar im Konkurs und im Gesamtvollstreckungsverfahren, nicht aber im Vergleichsverfahren möglich ist.

Als Kerstück auch der neuen Regelung werden die vier Hauptbestandteile der geltenden Konkursanfechtung im Grundsatz beibehalten. Dabei entsprechen

- die §§ 145 bis 147 der besonderen Konkursanfechtung (§ 30 KO, vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GesO),

156

ner auf Grund persönlicher, gesellschaftsrechtlicher oder sonstiger enger Bindungen nahestehen. Der Begriff dieser nahestehenden Personen wird in den §§ 153 bis 155 im einzelnen bestimmt.

Der Zeitraum vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, innerhalb dessen vorgenommene Rechtsbehandlungen der Anfechtung unterliegen, wird gegenüber dem geltenden Recht erweitert. Er wird einheitlich von dem – zulässigen und begründeten – Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zurückgerechnet, und zwar unabhängig davon, ob der Antrag vom Schuldner oder von einem Gläubiger gestellt worden ist. Damit werden Nachteile vermieden, die sich aus den verschiedenen Anknüpfungspunkten des geltenden Rechts – Verfahrenseröffnung (§ 31 Nr. 2, §§ 32, 32 a Satz 2, § 33 KO, § 237 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 GesO), Zahlungseinstellung und Eröffnungsantrag (§ 30 KO, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GesO) – ergeben. Eine Anknüpfung an die Verfahrenseröffnung könnte die Anfechtung vereiteln, wenn sich das Eröffnungsverfahren lange hinzieht. Dies wäre vor allem deshalb unbefriedigend, weil die insolvenzgläubiger, deren Interesse der Insolvenzanfechtung dienen soll, keinen Einfluß auf die Dauer des Eröffnungsverfahrens nehmen können. Gegenüber einer Berechnung des Anfechtungszeitraums von der Zahlungseinstellung an bietet die Anknüpfung an den Eröffnungsantrag den Vorteil der einfacheren Feststellbarkeit.

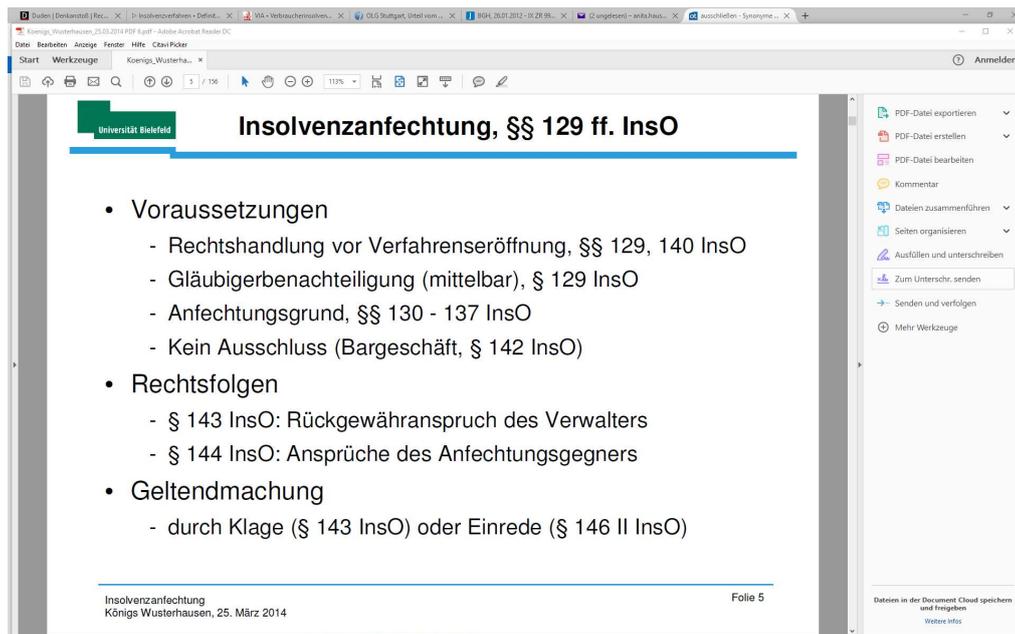
Die §§ 157 und 158 führen ein neues Verfahren zur Feststellung des Zeitpunkts der Zahlungsunfähigkeit und des ersten zulässigen und begründeten Eröffnungsantrags ein. Durch dieses Verfahren kann vermieden werden, daß diese Tatbestandsmerkmale in verschiedenen Anfechtungsprozessen unterschiedlich festgestellt werden.

Die bisherige Ausschlussfrist von einem Jahr seit Konkursöffnung für die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 KO) wird in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 2 GesO durch eine

PDF-Datei exportieren
PDF-Datei erstellen
PDF-Datei bearbeiten
Kommentar
Dateien zusammenführen
Seiten organisieren
Ausfüllen und unterschreiben
Zum Untersch. senden
Senden und verfolgen
Mehr Werkzeuge

Dateien in der Document Cloud speichern und freigeben
Weitere Infos

Anlage 27: Jakoby: Insolvenzanfechtung



The image shows a screenshot of a PDF viewer application. The main content is a slide titled "Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff. InsO" from the University of Bielefeld. The slide lists three main categories: Voraussetzungen, Rechtsfolgen, and Geltendmachung, each with sub-points. The footer of the slide includes the text "Insolvenzanfechtung Königs Wusterhausen, 25. März 2014" and "Folie 5". The right sidebar of the PDF viewer contains various tool options like "PDF-Datei exportieren", "PDF-Datei erstellen", "PDF-Datei bearbeiten", "Kommentar", "Dateien zusammenführen", "Seiten organisieren", "Ausfüllen und unterschreiben", "Zum Unterschr. senden", "Senden und verfolgen", and "Mehr Werkzeuge".

Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff. InsO

- Voraussetzungen
 - Rechtshandlung vor Verfahrenseröffnung, §§ 129, 140 InsO
 - Gläubigerbenachteiligung (mittelbar), § 129 InsO
 - Anfechtungsgrund, §§ 130 - 137 InsO
 - Kein Ausschluss (Bargeschäft, § 142 InsO)
- Rechtsfolgen
 - § 143 InsO: Rückgewähranspruch des Verwalters
 - § 144 InsO: Ansprüche des Anfechtungsgegners
- Geltendmachung
 - durch Klage (§ 143 InsO) oder Einrede (§ 146 II InsO)

Insolvenzanfechtung
Königs Wusterhausen, 25. März 2014

Folie 5

PDF-Datei exportieren
PDF-Datei erstellen
PDF-Datei bearbeiten
Kommentar
Dateien zusammenführen
Seiten organisieren
Ausfüllen und unterschreiben
Zum Unterschr. senden
Senden und verfolgen
Mehr Werkzeuge

Dateien in der Document Cloud speichern und freigeben
Weitere Infos

Anlage 28: Deutscher Bundestag: Bundesdrucksache 16/886

16/0886 PDF 4.pdf - Adobe Acrobat Reader DC

Start Werkzeuge 16/0886 PDF 4.pdf

1 / 20 100%

Hoffnung auf Erfüllung besteht, und damit einhergehende Leistungspflichten entstehen. Kommen die Einzugsstellen dem nach und stellen im eigenen Interesse rechtzeitig einen Insolvenzantrag, wird auch die Gefahr einer Insolvenzanfechtung ihnen gegenüber reduziert.

Eine Regelung für die Sozialversicherungsträger und auch den Fiskus, die diese nahezu vollständig von einer Insolvenzanfechtung freistellen würde, hätte indessen einen erheblichen Eingriff in eine wesentliche Errungenschaft der Insolvenzrechtsreform, den Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, zur Folge. Der Gesetzentwurf sieht deshalb allgemeine Regelungen vor, die allen Insolvenzgläubigern zugute kommen. Durch aufeinander abgestimmte Änderungen der Insolvenzordnung wird ein vorsichtiges Zurückschneiden des Anfechtungsrechts angestrebt, wie es in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seinen Niederschlag gefunden hat. Eine solche behutsame Anpassung des Anfechtungsrechts erscheint im Zusammenwirken mit den im Einkommensteuerrecht und Sozialgesetzbuch vorgesehenen Ergänzungen ausreichend, zumal sich in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein gewisser Wandel abzeichnet. So hat das Gericht mit Urteil vom 10. Februar 2005 (IX ZR 211/02) entschieden, dass Zwangsvollstreckungshandlungen eines Gläubigers ohne eine vorsätzliche Rechtshandlung oder eine ihr gleichstehende Unterlassung des Schuldners nicht nach § 133 Abs. 1 der Insolvenzordnung (InsO) anfechtbar sind.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetze scheidet aus, weil die Regelungen als Dauerregelungen angelegt sind, bis der Gesetzgeber eine Änderung für angezeigt hält.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer

eingetragte, kostenreduzierte Einzugsmaßnahmen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Die Maßnahme entfaltet be- und entlastende Wirkungen für die öffentlichen Haushalte, die aber per Saldo zu gering ausfallen, um mittelbare Preiswirkungen zu indizieren.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (das bürgerliche Recht, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft) sowie Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung). Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für das Insolvenzverfahren bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen. Nur durch ein einheitliches Verfahrensrecht kann gewährleistet werden, dass das Vermögen des Schuldners im Interesse der Insolvenzgläubiger möglichst optimal verwertet oder Sanierungschancen für das schuldenrische Unternehmen genutzt werden können. Die Einheitlichkeit des Versicherungsvertragsrechts, das Teil des Schuldrechts ist, ist die Grundlage der rechtlichen Gestaltung des Wirtschaftslebens im Bereich des Versicherungswesens und daher für den Wirtschaftsstandort Deutschland unverzichtbar. Eine einheitliche Regelung dieser Rechtsmaterie durch den Bund ist deshalb zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zwingend erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG).

B. Besonderer Teil

Anmelden

- PDF-Datei exportieren
- PDF-Datei erstellen
- PDF-Datei bearbeiten
- Kommentar
- Dateien zusammenführen
- Seiten organisieren
- Ausfüllen und unterschreiben
- Zum Unterschreiben senden
- Senden und verfolgen
- Mehr Werkzeuge

Daten in der Document Cloud speichern und freigeben

Webseite Info

Anlage 29: LG Bonn: Urteil vom 21. Mai 2012 (Az. 9 O 467/11)

Landgericht Bonn

9 O 467/11

Verkündet am 21.05.2012

Kuhn
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



**Landgericht Bonn
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalt [REDACTED] als Insolvenzverwalter über das Vermögen
des [REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: [REDACTED] mbH, [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] vertreten durch den [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

Streithelfer des Beklagten: [REDACTED]

– Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED] –

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Bonn

auf die mündliche Verhandlung vom 30. April 2012

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Wagner, den Richter am Landgericht Ehrig und die Richterin Dr. Kopp

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der durch die Nebenintervention entstandenen Kosten trägt der Kläger.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Streithelfer der Beklagten schloss bei deren Rechtsvorgängerin eine Kapitallebensversicherung als Renten- und Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ab. Nach den Versicherungsbedingungen konnte er statt der Rentenzahlung eine Kapitalabfindung verlangen; ihm war die Möglichkeit des Rückkaufs eingeräumt.

Am 27. Februar 2008 beantragte der Streithelfer die Umwandlung des Versicherung in eine gemäß § 851c ZPO pfändungssichere Altersrente. Die Beklagte übersandte ihm eine beklagtenseits nicht unterschriebene Verwertungsausschlussvereinbarung

(Anlage K3, Bl. 19), die er am 26. März 2008 unterzeichnete. Am selben Tag stellte er Insolvenzantrag. Die Beklagten bestätigte die Umwandlung unter dem 18. April 2008, wobei der Zugang dieses Schreibens zwischen den Parteien streitig ist.

Am 2. Juli 2008 eröffnete das Amtsgericht Dresden das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Streithelfers der Beklagten und bestellte den Kläger zum Insolvenzverwalter. Dieser kündigte die Rentenversicherung am 14. September 2010 und verlangte Auszahlung des zum 1. Januar 2010 bestehenden Rückkaufswertes von von 28.029,27 €.

Der Kläger behauptet, der Insolvenzschuldner sei bereits am 27. Februar 2008 zahlungsunfähig gewesen. Er meint, ein etwaiger Verwertungsausschluss erfülle nicht die Voraussetzungen von § 851c ZPO und sei jedenfalls nach §§ 129, 133, 134 InsO anfechtbar.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 28.029,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. 10. 2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die vom Insolvenzschuldner am 26. März 2008 unterzeichnete Verwertungsausschlussvereinbarung sei am 31. März 2008 bei ihr eingegangen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die Rechte aus der Rentenversicherung einschließlich eines etwaigen Anspruchs auf Auszahlung des Rückkaufwertes gehören gemäß § 36 Abs. 1 InsO nicht zu der vom Kläger verwalteten Insolvenzmasse, weil sie gemäß § 851c Abs. 1 ZPO nicht pfändbar sind.

Das Versicherungsverhältnis ist durch die vom Insolvenzschuldner am 26. März 2008 unterzeichnete Verwertungsausschlussvereinbarung den Anforderungen von § 851c Abs. 1 ZPO angepasst worden. Die Beklagte hat ihre notwendige Vertragserklärung bereits dadurch abgegeben, dass sie dem Insolvenzschuldner ein entsprechendes Vertragsformular überlassen hat. Dessen durch die Unterschriftleistung erklärte Zustimmung ist der Beklagten, wie sich zur Überzeugung der Kammer aus der Bestätigung vom 18. April 2008 ergibt, jedenfalls vor diesem Zeitpunkt und damit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zugegangen. Auf den klägerseits bestrittenen Zugang der Bestätigung beim Insolvenzschuldner kommt es nicht an.

Die Vereinbarung entspricht inhaltlich den Anforderungen des § 851c ZPO. Sie nimmt ausdrücklich auf diese Bestimmung Bezug und ist nach §§ 133, 157 BGB entsprechend dem erklärten Willen des Versicherungsnehmers und der aus § 173 VVG a. F. folgenden Pflicht der Beklagten so auszulegen, dass sie die erstrebte Rechtsfolge auch herbeiführt. Daraus folgt insbesondere, dass entgegen der vom Kläger vertretenen Rechtsauffassung ein Kapitalwahlrecht auch nach dem Beginn der Rentenzahlung nicht besteht und ein Austausch der bezugsberechtigten Töchter durch Dritte nicht möglich ist. Weder die Widerruflichkeit der Bezugsberechtigung noch die zeitliche Einschränkung "vor Beginn der Rentenzahlung ...", die sich zwanglos damit erklären lässt, dass die schlichte Einziehung der Rentenzahlungen als nach § 851c Abs. 1 ZPO zulässige "Verwertung" verstanden werden kann, nötigen zu einer anderen Auslegung, die den angestrebten Pfändungsschutz vereitelte und dem erklärten Willen der Vertragsparteien zuwiderliefe.

Der Verwertungsausschluss unterliegt nicht der Insolvenzanfechtung. Die Kammer folgt dem Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 15. 12. 2011, Az. 7 U 184/11

darin, dass der Versicherer durch eine Vertragsumwandlung gemäß § 851c ZPO keine anfechtungsrechtliche relevante Rechtsposition erlangt. Ungeachtet der mit dem Rechtsverzicht des Versicherungsnehmers lediglich reflexartig verbundenen Verminderung korrespondierender Pflichten des Versicherers (etwa zur Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Ausübung eines Kapitalwahlrechts) liegt keine Verschiebung von Schuldnervermögen an einen Dritten, sondern eine Umschichtung von der Haftungsmasse in das pfändungssichere Vermögen des Schuldners. Die Anfechtungsvorschriften und die darin festgelegten Kriterien, bei denen es um die Schutzwürdigkeit des Anfechtungsgegners geht (Unentgeltlichkeit, Kenntnis von der Krise oder von einem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners), haben sachlich nichts damit zu tun, ob der Schuldner in seiner materiell-rechtlich geschmäleren, aber pfändungssicheren Position schutzwürdig ist. Diese Entscheidung trifft das Gesetz in § 851c ZPO, § 173 VVG a. F. Sie darf nicht durch die Zulassung der Insolvenzanfechtung unterlaufen werden; die Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO käme innerhalb der dafür geltenden 10-Jahres-Frist stets zum Zuge, weil mit der Vertragsumwandlung der Pfändungsschutz und die damit zwangsläufig verbundene Gläubigerbenachteiligung gerade angestrebt werden und beide Parteien des Versicherungsvertrags dies wissen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 101, 709 ZPO.

Streitwert: 28.029,27 €

Wagner

Dr. Kopp

Ehrig

Ausgefertigt

(Kuhn)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Anlage 30: OLG Köln: Urteil vom 2. November 2012 (Az. 20 U 128/12)

20 U 128/12
9 O 467/11
LG Bonn



Anlage zum Protokoll
vom 2. November 2012.
Verkündet am 2. November 2012
Uzun, JBe.
Als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

OBERLANDESGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts [REDACTED] Insolvenzverwalter über das
Vermögen des [REDACTED]
Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED] vertreten durch den
[REDACTED]
Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Streithelfer: [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 2012
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Müller, den Richter am
Oberlandesgericht Mangen und den Richter am Amtsgericht Lüttgen

[für gerichtlich \(gek\) gemacht \(gek\)](#)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Berufung des Klägers gegen das am 21. Mai 2012 verkündete Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts Bonn - 9 O 467/11 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der Kosten der Streithilfe zu tragen.

Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn die Beklagte oder der Streithelfer nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e

I.

Der Streithelfer schloss im Jahr 1991 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten eine Rentenversicherung mit wahlweiser Kapitalabfindung ab. Mit Schreiben vom 27. Februar 2008 beantragte er „per sofort die unwiderrufliche Umwandlung des ... Versicherungsvertrages gemäß § 173 Satz 1 VVG in einen § 851 c ZPO erfüllenden Zustand mit dem Ausschluß der Zahlung einer Kapitalabfindung zum Leistungszeitpunkt“. Unter dem 26. März 2008 unterzeichnete er eine mit „Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses“ überschriebene Vereinbarung zu dem streitgegenständlichen Rentenversicherungsvertrag, die auszugsweise folgenden Wortlaut hat:

„Eine Verwertung der Ansprüche aus diesem Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung am **01.12.2028** ist im Rahmen der Vorschriften des § 851c ZPO aus-

geschlossen. Verwertung ist jede Nutzung des wirtschaftlichen Wertes des Versicherungsvertrages, zugunsten der Versicherungsnehmerin oder eines Dritten (etwa durch Kündigung, Beleihung, Verpfändung, Abtretung oder Teilzahlung). Das bedingungsgemäß eingeräumte Kapitalwahlrecht gilt ebenfalls als ausgeschlossen..."

Mit Schreiben vom 18. April 2008 erklärte die Beklagte, den Pfändungsschutz vermerkt zu haben. Auf Eigenantrag des Streithelfers vom 25. März 2008 eröffnete das Amtsgericht Dresden mit Beschluss vom 2. Juli 2008 (533 IN 777/08) das Insolvenzverfahren.

Mit Schreiben vom 14. September 2010 kündigte der Kläger die Rentenversicherung und verlangte die Auszahlung des von der Beklagten zum 1. Januar 2010 auf 28.029,27 € errechneten Rückkaufswerts. Die Beklagte lehnte eine Zahlung ab.

Der Kläger hat behauptet, der Streithelfer sei bereits am 27. Februar 2008 zahlungsunfähig gewesen. Er hat die Rechtsauffassung vertreten, ein etwa vereinbarter Verwertungsausschluss habe die Voraussetzungen des § 851c ZPO nicht erfüllt; der Verwertungsausschluss sei jedenfalls insolvenzrechtlich anfechtbar nach §§ 129 Abs. 1, 134 Abs. 1, 133 Abs. 1 InsO.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 28.029,27 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Oktober 2010 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat behauptet, die Erklärung des Insolvenzschuldners vom 26. März 2008 sei bei ihr am 31. März 2008 eingegangen. Ihr Schreiben vom 18. April 2008 sei dem Streithelfer zugegangen. Sie hat die Rechtsansicht vertreten, dem Kläger sei das Recht zur ordentlichen Kündigung aufgrund des vereinbarten Kündigungsausschlusses verwehrt. Das Kündigungsrecht des

Klägers sei zudem nach § 168 Abs. 3 Satz 2 VVG i.V.m. § 851c ZPO ausgeschlossen. Die Voraussetzungen für eine Insolvenzanfechtung lägen nicht vor.

Das Landgericht hat die Klage mit Urteil vom 21. Mai 2012, auf das wegen der tatsächlichen Feststellungen Bezug genommen wird, abgewiesen. Die Beklagte und der Streithelfer hätten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam einen Verwertungsausschluss vereinbart. Die Vereinbarung entspreche inhaltlich den Anforderungen des § 851c ZPO. Der Verwertungsausschluss unterliege nicht der Insolvenzanfechtung (unter Hinweis auf OLG Stuttgart, Urf. v. 15. Dezember 2011 - 7 U 184/11 -, VersR 2012, 1021).

Mit der Berufung verfolgt der Kläger seinen erstinstanzlich gestellten Antrag in vollem Umfang weiter. Die Berufungsangriffe richten sich dagegen, dass das Landgericht eine Anfechtbarkeit des Verwertungsausschlusses nach §§ 134 Abs. 1, 133 Abs. 1 InsO verneint hat. Eine Insolvenzanfechtung des Verwertungsausschlusses bzw. der Umwandlung sei nicht schon generell ausgeschlossen. Eine objektive Gläubigerbenachteiligung im Sinne von § 129 InsO liege vor. Durch die Vereinbarung werde den Insolvenzgläubigern die Möglichkeit zur Kündigung der Lebensversicherung und damit der Zugriff auf den Rückkaufswert unmöglich gemacht. Eine unentgeltliche Leistung im Sinne von § 134 InsO liege darin, dass die Beklagte die Befreiung von der Verpflichtung zur Auszahlung des Rückkaufswerts im Falle der vorzeitigen Vertragskündigung erlangt habe. Sie habe davon ausgehen können, Leistungen erst ab Dezember 2028 erbringen zu müssen, und habe insoweit keine Risikovorsorge treffen müssen. Ferner bestehe ein Anfechtungsrecht nach § 133 InsO. Der Streithelfer habe mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz gehandelt. Hiervon habe die Beklagte Kenntnis gehabt. Zumindest sei diese Kenntnis zu vermuten, weil sie vom Insolvenzschuldner eine inkongruente Leistung erlangt habe. Die Beklagte habe gegen den Insolvenzschuldner keinen Anspruch auf die Vereinbarung eines Leistungsausschlusses gehabt.

Die Beklagte und der Streithelfer, die die Zurückweisung der Berufung beantragen, verteidigen das angefochtene Urteil.

Wegen aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache keinen Erfolg.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswertes nicht zu. Die streitgegenständliche Lebensversicherung unterlag im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Streithelfer dem Pfändungsschutz des § 851 c Abs. 1 ZPO. Dass dessen Voraussetzungen vorliegend gegeben sind, ist in der Berufung nicht mehr im Streit. Der Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufswertes fällt damit nicht in die Insolvenzmasse, so dass dem Kläger als Insolvenzverwalter kein Recht zusteht, die Versicherung zu kündigen und den Rückkaufswert zur Masse zu ziehen (vgl. BGH, VersR 2012, 299).

Der Kläger ist auch nicht zur Anfechtung des Verwertungsausschlusses berechtigt. Der Verwertungsausschluss mag eine Gläubigerbenachteiligung im Sinne von § 129 Abs. 1 InsO bewirkt haben, weil diesen dadurch der Rückkaufswert der Lebensversicherung entzogen worden ist (vgl. BGH, NZI 2011, 937). Es sind indes weder die Voraussetzungen für eine Insolvenzanfechtung nach § 134 InsO noch nach § 133 InsO erfüllt.

Die Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses stellt keine unentgeltliche Leistung im Sinne von § 134 InsO dar. Die Beklagte war gesetzlich verpflichtet, dem Umwandlungsverlangen des Streithelfers gemäß § 173 VVG (= § 167 VVG n.F.) nachzukommen und mit ihm zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 851 c Abs. 1 ZPO einen Verwertungsausschluss zu vereinbaren. Dadurch hat die Beklagte keinen Vermögenswert erhalten. Bei der gebotenen weiten Auslegung des Begriffs der Leistung im Sinne von § 134 InsO dürfte zwar jede vom Schuldner vorgenommene Rechtshandlung, die dazu dient, einen Gegenstand aus dem haftenden Vermögen zu entfernen, als Leistung anzusehen sein (vgl. etwa Uhlenbruck/Hirte, Komm. zur InsO, 13. Aufl., § 134, Rn. 5; MünchKomm-InsO/Kirchhof, 2. Aufl., § 134, Rn. 5). Deswegen mag der Verzicht auf das Recht zur ordentlichen Kündigung noch als Leistung nach § 134 InsO gewertet werden können. Erforderlich ist aber weiter, dass beim Begünstigten ein wirtschaftlicher Vorteil verbleibt (vgl. MünchKomm-

InsO/Kirchhof, aaO, Rn. 12). Das ist hier nicht der Fall. Vorteile durch den Verwertungsausschluss hat alleine der Streithelfer. Dass die Beklagte mit Blick auf den vereinbarten Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung nicht mit einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags rechnen muss, ist kein von § 134 InsO erfasster Vorteil, sondern lediglich die mittelbare Folge des einseitig motivierten Kündigungsverzichts des Insolvenzgläubigers (so zutreffend KG, ZIP 2012, 379; im Ergebnis ebenso OLG Stuttgart, VersR 2012, 1021 unter Hinweis auf BGH, aaO, dessen Entscheidung allerdings zugrunde lag, dass der Insolvenzverwalter den Insolvenzschuldner in Anspruch genommen hatte).

Der Kläger hat auch kein Anfechtungsrecht nach § 133 Abs. 1 InsO. Die Vorschrift ist Ausdruck des Gedankens, dass ein Schuldner nicht berechtigt ist, vorsätzlich einzelne Gläubiger gegenüber anderen zu bevorzugen, soweit die ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen gleichrangig sind. Sie schützt das Interesse der Gläubiger daran, dass der Schuldner ihre prinzipiell gleichen Befriedigungschancen nicht beeinträchtigt. Zentraler Anknüpfungspunkt der gesetzlichen Regelung ist der in einer Rechtshandlung zum Ausdruck gekommene Wille des Schuldners, den Anfechtungsgegner zum Nachteil anderer Gläubiger zu bevorzugen (vgl. BGH, NJW 2005, 1121). Mit dem hier vereinbarten Verwertungsausschluss ist keine Bevorzugung der Beklagten gegenüber anderen Gläubigern verbunden. Der Verwertungsausschluss kommt alleine dem Insolvenzschuldner selbst zugute. Darüber hinaus ist vorliegend nichts dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass die Beklagte Kenntnis von dem Vorsatz des Streithelfers, seine Gläubiger zu benachteiligen, hatte oder zumindest wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Streithelfers drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte (§ 133 Abs. 1 Satz 2 InsO). Entgegen der Auffassung des Klägers liegt in dem Verwertungsausschluss keine inkongruente Sicherung oder Befriedigung der Beklagten. Eine solche würde auch nur ein Indiz für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz darstellen (vgl. BGH, ZIP 2012, 137), nicht für die Kenntnis der Beklagten hiervon. Alleine der Umstand, dass der Streithelfer ein Umwandlungsverlangen nach § 167 VVG (= § 173 VVG a.F.) gestellt hatte, musste bei der Beklagten keine Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit wecken.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Insbesondere liegen keine divergierenden obergerichtlichen Entscheidungen vor.

Berufsstreitwert: 28.029,27 €

Müller

Lüttgen

Mangen



Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der Arbeit sind identisch.

Die Arbeit oder Teile daraus wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.



Dresden, den 01. März 2018

Unterschrift
Anita Hausmann